

# *Kantonales Integrationsprogramm KIP 2018 – 2021*



## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <i>Das Wichtigste in Kürze</i> .....  | 4  |
| <i>Vorbemerkung</i> .....   | 4  |
| <i>Integrationspolitik im Kanton Solothurn</i> .....                        | 4  |
| <i>Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden</i> .....                             | 5  |
| <i>Fragen und Antworten zum Kantonalen Integrationsprogramm (KIP)</i> ..... | 5  |
| <b>1. Ausgangslage</b> .....  | 8  |
| 1.1. Begrifflichkeiten .....  | 8  |
| 1.2. Gesetzliche Grundlagen des Bundes .....                                | 10 |
| 1.3. Integrationspolitische Rahmenbedingungen auf Bundesebene .....         | 10 |
| 1.4. Kantonale Grundlagen .....   | 12 |
| <b>2. Integrationsförderung im Kanton Solothurn</b> .....                   | 12 |
| 2.1. Entwicklung und Ergebnisse bis 2017 .....                              | 12 |
| 2.2. Ausrichtung ab 2018 .....  | 14 |
| 2.3. Aufgabenteilung in der Integrationsförderung .....                     | 14 |
| 2.4. Strategische Ziele des KIP 2018 – 2021 .....                           | 15 |
| <b>3. Förderbereiche des KIP 2018 – 2021</b> .....                          | 16 |
| 3.1. Pfeiler 1 – Information und Beratung .....                             | 16 |
| 3.1.1. Förderbereich 1 – Erstinformation und Integrationsförderbedarf ..... | 16 |
| 3.1.2. Förderbereich 2 – Beratung .....                                     | 17 |
| 3.1.3. Förderbereich 3 – Schutz vor Diskriminierung .....                   | 18 |
| 3.2. Pfeiler 2 – Bildung und Arbeit .....                                   | 19 |
| 3.2.1. Förderbereich 4 – Sprache und Bildung .....                          | 19 |
| 3.2.2. Förderbereich 5 – Frühe Kindheit .....                               | 21 |
| 3.2.3. Förderbereich 6 – Arbeitsmarktfähigkeit .....                        | 22 |
| 3.3. Pfeiler 3 – Verständigung und gesellschaftliche Integration .....      | 24 |
| 3.3.1. Förderbereich 7 – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln .....  | 24 |
| 3.3.2. Förderbereich 8 – Zusammenleben .....                                | 25 |
| <b>4. Organisation</b> .....  | 26 |
| 4.1. Koordination und Steuerung .....                                       | 26 |
| 4.2. Verwaltungsinterne Plattform Integration .....                         | 26 |
| 4.3. Erfahrungs-, Informations- und Wissenstransfer .....                   | 27 |
| 4.4. Spezifische Begleit- und Arbeitsgruppen .....                          | 27 |
| <b>5. Finanzierung</b> .....  | 28 |
| 5.1. Modell .....   | 28 |
| 5.2. Beiträge von Bund und Kanton .....                                     | 28 |
| 5.3. Massnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge ..... | 29 |
| 5.4. Anstossfinanzierungen bei den Regelstrukturen und Innovationen .....   | 29 |
| 5.5. Rückforderung von Beiträgen .....                                      | 30 |

|   |    |
|---|----|
| 5.6. Verwaltungsinterne Rechnungsführung.....   | 30 |
| 6. <i>Formelles und Controlling</i> .....   | 31 |
| 6.1. Controlling .....  | 31 |
| 6.2. KIP-Zielraster .....   | 31 |
| 6.3. Qualitätsentwicklung und -sicherung .....  | 31 |
| 7. <i>Quellen</i> .....   | 32 |
| 8. <i>Anhang</i> .....  | 33 |
| 8.1. Anhang 1: Mitberichte der Partner .....  | 33 |
| 8.2. Anhang 2: Reservierte Beträge nach Wirkungsziel über die gesamte KIP II-Periode..... | 34 |

## ***Das Wichtigste in Kürze***

### ***Vorbemerkung***

Mit dem Kantonalen Integrationsprogramm KIP 2018 – 2021 definiert der Kanton Solothurn zusammen mit dem Bund die Ausrichtung der Integrationsförderung im Kanton für die nächsten vier Jahre. Das Programm ist die formelle Grundlage und Voraussetzung für die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen des Bundes an den Kanton. Das vorliegende Dokument orientiert sich an den Anforderungen des Bundes und stellt inhaltlich die Weichen für die Integrationsförderung in den kommenden Jahren. In der Vernehmlassung zum vorliegenden Programm wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die verwendeten Begriffe, die Behördensprache und die Ausführlichkeit das Programm für die thematisch weniger eingeweihten Leserinnen und Leser schwer verständlich machen. Diese Hinweise sind verständlich, umfasst doch der Kreis der Interessierten und Beteiligten neben dem Bund auch kommunale und kantonale Behörden, Arbeitgebende und Institutionen sowie Personen, die im (freiwilligen) Einsatz für die Integration stehen. Deshalb werden einleitend und in gekürzter Form die wichtigsten Aspekte zur Integrationspolitik sowie zum Programm zusammengefasst. Ansonsten hat das Ergebnis der Vernehmlassung gezeigt, dass die mit dem KIP I eingeleitete und mit dem KIP II fortgeführte Ausrichtung der Integrationsförderung, namentlich die konkrete Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, als richtig und sinnvoll für den Kanton Solothurn empfunden wird. Eine Zusammenfassung zu den Vernehmlassungsantworten ist dem vorliegenden Dokument als Anhang beigefügt.

### ***Integrationspolitik im Kanton Solothurn***

Das Ziel der Integration ist das chancengleiche, von gegenseitigem Respekt und Achtung geprägte Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung in einer intakten Gesellschaft. Diese Einheit gilt es zu erhalten; einem Auseinanderdriften oder einer Spaltung muss entgegengewirkt werden. Die Verwirklichung dieser Zielsetzung setzt sowohl den entsprechenden Anpassungswillen der Ausländerinnen und Ausländer als auch eine Offenheit der einheimischen Bevölkerung voraus:

- Die Ausländerinnen und Ausländer haben für ihre persönliche, soziale und wirtschaftliche Integration zu sorgen. Sie müssen die Grundwerte der Bundesverfassung respektieren, die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhalten und zeigen, dass sie gewillt sind, die nötige Bildung zu erlangen und den eigenen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten. Die Integration ist für alle Ausländerinnen und Ausländer verbindlich. Die kantonalen und kommunalen Behörden fordern die Integration ein und setzen sie durch. Die Umsetzung erfolgt nach dem anerkannten Prinzip „Fördern und Fordern“ – mit vorgelagerter Information und nachgelagerter Sanktionierung.
- Die einheimische Wohnbevölkerung und Gesellschaft ermöglicht den längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Dieser Auftrag geht auch an alle Behörden, Unternehmen und Institutionen. Die kantonalen und kommunalen Behörden schaffen die Voraussetzungen, dass Integration möglich ist bzw. bedarfsgerecht unterstützt werden kann und jeder Form von Diskriminierung entgegengetreten und Rassismus bekämpft wird.

## **Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden**

Die Integration ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Die Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen sind im Bundesgesetz geregelt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden muss kantonal geregelt werden. Im Kanton Solothurn orientieren sich die Zuständigkeiten nach der optimalen Wirkungsentfaltung und der Nutzung bestehender Strukturen, d.h. der Aufbau neuer, paralleler Verwaltungsstrukturen muss vermieden werden. Die Teilaufgaben sind zusammengefasst wie folgt aufgeteilt:

- Gemeinden: Erstinformation von Neuzugezogenen, Integrationsförderung im Einzelfall, Angebote und Massnahmen mit lokaler und regionaler Ausrichtung (insbesondere im Bereich des Zusammenlebens und der Frühen Förderung).
- Kanton: Allgemeine Information und Beratung, Massnahmen und Angebote im Bereich Schutz vor Diskriminierung/Rassismus, Deutsch- und Integrationskurse für Erwachsene, Angebot an arbeitsmarktlichen Qualifikationsmassnahmen, Interkulturelle Dolmetschervermittlung, Förderung des interreligiösen Dialogs.

## **Fragen und Antworten zum Kantonalen Integrationsprogramm (KIP)**

### *Warum braucht es ein KIP?*

Gemäss Gesetzgebung leistet der Bund einen finanziellen Beitrag an die Integrationsmassnahmen der Kantone. Die Kantone haben dafür dem Bund ein Integrationsprogramm einzureichen, das die strukturellen und inhaltlichen Schwerpunkte zusammenfasst. Das vom Bund genehmigte Programm ist Voraussetzung für die Ausrichtung des Bundesbeitrages an den Kanton.

### *Was ist der Inhalt des KIPs?*

Die Grundstruktur des Bundes gibt seit 2014 unverändert acht Förderbereiche vor<sup>1</sup>. In diesen Themenbereichen muss das KIP Aussagen zur Integrationsförderung im Kanton machen. Die inhaltlichen Details dazu sind ab in Ziffer 3 aufgeführt.

### *Welche Erfahrungen wurden mit dem ersten KIP gemacht?*

Das KIP I (2014 – 2017) hat sich als Arbeitshilfsmittel für die Koordination und Steuerung der Integrationsförderung bewährt<sup>2</sup>. Aufgrund der schweizweit gleichen Grundstruktur sind Vergleiche über die Kantonsgrenzen hinweg möglich und es kann vom gegenseitigen Austausch und gemachten Erfahrungen sowie von vorhandenen Grundlagen profitiert werden.

### *Was wurde in der KIP I Periode umgesetzt und was nicht?*

In der Zeit des KIP I wurden die wichtigsten Grundlagen erarbeitet und die Umsetzung der strategischen Neuausrichtung angegangen. Insbesondere im Bereich der Erstinformation von Neuzugezogenen konnten Prozesse und erste Hilfsmittel geschaffen werden, damit die Einwohnergemeinden diese Aufgabe im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit erbringen können. Eine zentrale Vermittlungsstelle für interkulturelle Dolmetschende wurde aufgebaut, Massnahmen in der arbeitsmarktlichen Beschäftigung und Qualifikation wurden weiterentwickelt und ausgebaut, das Angebot an Deutsch-Integrationskursen wurde reformiert und steht heute allen Ausländerinnen und Ausländern offen. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde vor allem im Bereich des Diskriminierungsschutzes verstärkt. Noch Bedarf besteht in der innerkantonalen Zusammenarbeit. Gremien für den kantonalen-kommunalen Fachaustausch und für die behördliche Zusammenarbeit bestehen nur punktuell. Eine Systematisierung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit ist für eine effektive und effiziente Integrationsförderung im Kanton Solothurn unerlässlich. Sie bildet daher einen Schwerpunkt im KIP II.

---

<sup>1</sup> Siehe Ziffer 3 und Anhang 2.

<sup>2</sup> Vgl. Kantonale Integrationsprogramme 2014-2017. Zwischenbericht:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/kip/2016/zwber-kip-2016-d.pdf> (28.06.17)

### *Ist das KIP die Grundlage für die Umsetzung von Angeboten und Massnahmen?*

Das KIP II ist ein Programm, das die Stossrichtung für die nächsten vier Jahre vorgibt und den beteiligten Akteuren als Handlungs- und Orientierungshilfe dient. Die vom Kanton und den Gemeinden umzusetzenden Massnahmen bedürfen jeweils einer eigenen rechtlichen Grundlage (Gesetz, Verordnung, Regierungsratsbeschlüsse, Kreisschreiben). Für die Gemeinden sind die Kompetenzen in den gemeindeeigenen Grundlagen geregelt bzw. zu regeln (z.B. Gemeindeordnung, Gemeinderatsbeschlüsse usw.).

### *Was heisst „Integration in Regelstrukturen“?*

Gemäss Bundesgesetz hat die Integrationsförderung primär in den sogenannten "Regelstrukturen" zu erfolgen. Das heisst, dass der Aufbau spezieller, ausschliesslich an Ausländerinnen und Ausländer gerichtete Angebote wird, wenn immer möglich, vermieden. Einheimische und Zugezogene besuchen die gleichen Schulklassen, gehen in die gleichen Spitäler und sind in den gleichen Vereinen aktiv. Das KIP II sieht wie schon das KIP I vor, dass die Regelstrukturen für Integrationsaufgaben gestärkt werden. Mit der konsequenten Umsetzung des Regelstrukturansatzes kann auch vermieden werden, dass die einheimische Wohnbevölkerung gegenüber den zugewanderten Ausländerinnen und Ausländern benachteiligt wird. Alle Personen – ungeachtet ihrer Herkunft – müssen Zugang zu den gleichen Angeboten haben. Zur Begriffsdefinition des Bundes vgl. Ziffer 1.1 hiernach.

### *Welche Personengruppen werden angesprochen?*

Ein konkreter, gesetzlicher Integrationsauftrag besteht für Personen mit einer längerfristigen Bleibeperspektive. Ausgeschlossen sind Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter sowie illegal anwesende Migrantinnen und Migranten. In der Praxis werden deshalb Asylsuchende nur dann aus kantonalen Durchgangszentren an die Gemeinden verteilt, wenn sie voraussichtlich vorläufig aufgenommen oder als Flüchtlinge anerkannt werden. Gegenüber den in den Gemeinden wohnhaften Asylsuchenden besteht also ebenfalls ein Integrationsauftrag. Die kommunalen Sozialdienste sind für die rechtsverbindliche Verfügung der Integrationsmassnahmen bei Sozialhilfebeziehenden zuständig und verantwortlich.

### *Braucht es Anstossfinanzierungen?*

Das Instrument der Anstossfinanzierung ist geeignet, Massnahmen zu erproben, aufzubauen und einzuführen. In den Vorgaben des Bundes wird explizit gefordert, die Regelstrukturen und Projekte mit Anstossfinanzierungen zu fördern, um die Nachhaltigkeit der eingeleiteten Massnahmen zu gewährleisten. Bevor eine Anstossfinanzierung bewilligt wird, muss die Projektträgerschaft das Weiterbestehen bzw. die Weiterfinanzierung des Angebots nach Ablauf der Anstossfinanzierung bestätigen. Die Höhe der Anstossfinanzierung ist in der Regel auf max. 50 Prozent der anfallenden Kosten beschränkt.

### *Werden die Angebote der Gemeinden vom Bundes-/Kantonskredit bezahlt?*

Die Gemeinden finanzieren ihre Angebote und Massnahmen selbst. Eine Mitfinanzierung aus dem Integrationskredit des KIP II ist in Form von Anstossfinanzierungen (und gemäss Auflagen des Bundes) möglich. Für die Aufgaben von start.integration ist diese bereits festgelegt.

### *Wie viel zahlt der Bund und welchen Beitrag leistet der Kanton?*

Der Bund entrichtet dem Kanton einen fixen Beitrag von jährlich maximal 0.8 Mio. Franken. Hinzu kommt ein variabler Beitrag für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen, der für die Sprachförderung, arbeitsmarktliche Massnahmen und die frühe Kindheit bestimmt ist. Diese sogenannte "Integrationspauschale" beträgt 6'000 Franken pro Asylentscheid. Der jährliche Betrag wird heute auf rund 2.0 Mio. Franken geschätzt. Der Beitrag des Kantons beträgt rund 3.4 Mio. Franken pro Jahr und wird aus dem Globalbudget des Amtes für soziale Sicherheit bestritten (vorbehaltlich der Bewilligung durch den Kantonsrat).

### *Wie hoch ist das Gesamtbudget?*

Insgesamt ist für die Umsetzung des KIP II ein Kredit von jährlich rund 6.5 Mio. Fr. vorgesehen. Die Massnahmen werden bedarfsorientiert angeboten. Das heisst, es werden Sprachkurse oder Plätze in Arbeitsintegrationsprogrammen entsprechend der Nachfrage bereitgestellt. Die Kosten variieren entsprechend. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zuwanderung (vor allem im Asylbereich) erheblichen Schwankungen unterliegt. Es ist daher wichtig, die Angebote flexibel zu gestalten. Das jährliche Budget unterliegt diesen Anpassungen in der Angebotsgestaltung. Je nach Entwicklung können zusätzliche Mittel beantragt oder es können Mittel zurückgestellt werden.

# Kantonales Integrationsprogramm KIP 2018 – 2021

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Begrifflichkeiten

Im vorliegenden Kantonalen Integrationsprogramm 2018 – 2021 (KIP II) werden untenstehende zentrale Begriffe verwendet. Um ein einheitliches Verständnis dieser Begriffe zu erreichen, werden sie vorab definiert.

#### *Integration*

Ausländerinnen und Ausländer gehen ihre Integration selbständig an. Bezüglich der Erwartungen und Voraussetzungen ist das revidierte Ausländergesetz (neu: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration; Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG), welches am 16. Dezember 2016 vom Parlament verabschiedet wurde, verbindliche Grundlage. Es legt fest, was Ausländerinnen und Ausländer zu erfüllen haben, damit eine ausländerrechtliche Bewilligung erteilt oder verlängert wird. Dazu zählen das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das Respektieren der Werte der Bundesverfassung, der Erwerb einer Landessprache sowie die Bereitschaft zur Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. zum Erwerb der erforderlichen Bildung.

Integration kann aber nur gelingen, wenn nicht nur Ausländerinnen und Ausländer sich bemühen, sondern auch Schweizerinnen und Schweizer sich offen zeigen und die Ausländerinnen und Ausländer bei ihrer Integration unterstützen.

#### *Regelstrukturen*

Im Zusammenhang mit Integrationsförderung wird der Begriff Regelstrukturen häufig verwendet. Gemäss dem neuen Ausländer- und Integrationsgesetz wird unter Regelstruktur Folgendes verstanden<sup>3</sup>:

Regelstrukturen sind gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute, die allen Personen offen stehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Volksschule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft.

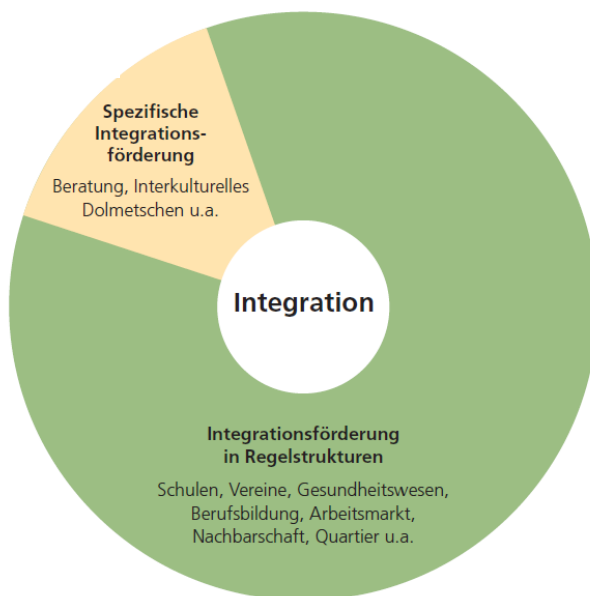
---

<sup>3</sup> Der Begriff Regelstrukturen wird auch in anderen Leistungsfeldern verwendet (insbesondere in der Berufsbildung). Die Definitionen können voneinander abweichen. Vorliegend wird ausschliesslich auf die Definition gemäss Ausländergesetz Bezug genommen.



## Regelstrukturansatz

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und soll durch die Regelstrukturen erfolgen, dies wird auch vom Bund so gefordert<sup>4</sup>. Der Regelstrukturansatz sieht vor, dass Regelstrukturen ihre Aufgaben so erbringen, dass sie die besonderen Anforderungen von Ausländerinnen und Ausländern abdecken können. Soweit dadurch neue oder zusätzliche Aufwendungen und Kosten entstehen, sind diese von den Regelstrukturen selber zu decken. Die mit dem KIP von Bund, Kanton und Gemeinden eingesetzten Mittel sind darauf ausgerichtet, die Rolle der Regelstrukturen in der Integration zu stärken. Hierzu zählt, dass das Amt für soziale Sicherheit ASO die Regelstrukturen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Bedarf berät und unterstützt.



## Integrationsförderung

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (zu den rechtlichen Grundlagen vgl. Ziffer 1.2 hiernach) definiert die Integrationsförderung wie folgt:

### a) allgemein

Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Ausländerinnen und Ausländer. Dazu sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die Chancengleichheit und die Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer gewährleisten. Weiter werden die Ausländerinnen und Ausländer beim Erwerb von Sprachkenntnissen und anderer Grundkompetenzen, im beruflichen Fortkommen und in der Gesundheitsvorsorge unterstützt. Dies jeweils mit dem Bestreben, das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung und ihr Zusammenleben zu erleichtern.

### b) *Integrationsförderung in den Regelstrukturen*

Die Integrationsförderung erfolgt primär in den bestehenden Regelstrukturen. Das setzt voraus, dass die Regelstrukturen für die besonderen Anliegen der Ausländerinnen und Ausländer sensibilisiert sind und durch entsprechende Massnahmen diesen auch offenstehen.

### c) *Spezifische Integrationsförderung*

Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Das bedeutet, dass durch gezielte Integrationsangebote vorhandene Lücken geschlossen werden.

## Hoheitliche Aufgaben

<sup>4</sup> Vgl. Grundlagenpapier KIP 2018-2021 Bund-Kantone vom 25. Januar 2017, S. 3: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html> (28.06.17)

Hoheitliche Aufgaben sind Aufgaben, die einer öffentlich-rechtlichen Institution durch das Gesetz zugewiesen oder ihr durch die historische Entwicklung vorbehalten sind.

## 1.2. Gesetzliche Grundlagen des Bundes

Die Grundlagen über die Integrationsförderung sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) sowie in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) geregelt. Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Ausländergesetzes (neu: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration; Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG), die sogenannte Integrationsvorlage, beschlossen. Zum Zeitpunkt der Redaktion des vorliegenden Integrationsprogramms ist das Datum des Inkrafttretens noch nicht bekannt.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz nennt die Integration und den Schutz vor Diskriminierung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 53 ff. AuG; Art. 53 ff. AIG). Der Bund definiert national die Rahmenbedingungen und die Schwerpunkte der Integrationsförderung und unterstützt die Kantone finanziell in der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der Umsetzung ihrer KIP. Die Kantone legen zusammen mit den kantonalen und kommunalen Behörden Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung fest. Hierbei spielt die Information und Beratung von Ausländerinnen und Ausländern eine zentrale Rolle. Die Integrationsförderung soll in erster Linie in den Regelstrukturen erfolgen und durch die spezifische Integrationsförderung dort ergänzt werden, wo Lücken vorhanden sind. Die Ausländerinnen und Ausländer sollen ihre Integration grundsätzlich selbständig gestalten und werden nach individuellem Bedarf, insbesondere im Erwerb von Sprachkenntnissen und anderer Grundkompetenzen, im beruflichen Fortkommen und in der Gesundheitsvorsorge unterstützt.

Die Integrationserfordernisse sind im revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz konkretisiert und verbindlicher geregelt. Das Gesetz hält nun zusätzlich fest, was Ausländerinnen und Ausländer zu erfüllen haben, damit eine ausländerrechtliche Bewilligung erteilt oder verlängert wird. Zeichnen sich bei einer ausländischen Person oder Familie Integrationsdefizite ab, sollen die zuständigen kantonalen Behörden gezielt Integrationsvereinbarungen abschliessen. Um diesen Auftrag wahrnehmen zu können, werden die heute im Ausländergesetz bestehenden Meldepflichten ausgebaut. Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann mit der Auflage verbunden werden, eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen. Wird die Integrationsvereinbarung nicht eingehalten, kann die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.

## 1.3. Integrationspolitische Rahmenbedingungen auf Bundesebene<sup>5</sup>

Das Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 zum Abschluss der Programmvereinbarung KIP 2018 – 2021 des Staatssekretariats für Migration (SEM) des Bundes und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beschreibt die integrationspolitischen Rahmenbedingungen folgendermassen:

Ziele der Integrationspolitik sind:

- die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung,
- die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung sowie
- die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz.

Um diese Ziele zu erreichen, einigten sich Bund und Kantone auf gemeinsame Grundprinzipien, auf welche sich ihre Integrationspolitik abstützt:

- Schweizerische Integrationspolitik schafft Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Chancengleichheit.

Einheimische und zugewanderte Personen sind gleichwertige Mitglieder der Gesamtgesellschaft und haben Anspruch auf die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte. Der

---

<sup>5</sup> Die Inhalte dieses Kapitels stammen aus: Grundlagenpapier KIP 2018-2021 Bund-Kantone vom 25. Januar 2017, S. 2 und 3: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html> (28.06.17)

Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist integraler Bestandteil der Integrationspolitik. Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

- Schweizerische Integrationspolitik fordert Eigenverantwortung ein.

Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und an die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Dies bedingt eine aktive Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Realität in der Schweiz sowie eine Respektierung aller Mitglieder der Gesellschaft. Personen, die sich nicht an dieses Grundprinzip halten oder die Integration aktiv behindern, müssen mit Sanktionen rechnen.

- Schweizerische Integrationspolitik nutzt Potenziale.

Integrationspolitik erkennt, nutzt und entwickelt konsequent die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen. Sie versteht die Förderung der Integration als eine Investition in die Zukunft einer liberal verfassten Gesellschaft. Deren erfolgreiche Gestaltung ist auf den Beitrag aller Personen angewiesen.

- Schweizerische Integrationspolitik anerkennt Vielfalt.

Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvollen Bestandteil der Gesellschaft. Er verfügt über eine entsprechend flexible, den jeweiligen Gegebenheiten angepasster Integrationspolitik, welche die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich miteinbezieht.

Gestützt auf die integrationspolitischen Grundprinzipien gestaltet sich die Ausrichtung der Integrationsförderung wie folgt:

- Integrationsförderung findet vor Ort statt, d.h. sie erfolgt primär durch die bestehenden integrationsrelevanten Regelstrukturen und wird aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert<sup>6</sup>. Namentlich zu erwähnen sind die Regelstrukturen im Bereich der frühen Kindheit, der Volksschule, der beruflichen Grundbildung (inkl. Brückenangebote), des Arbeitsmarktes, des Gesundheitswesens (inkl. Gesundheitsförderung und -prävention) sowie der sozialen Sicherheit.
- Der Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Grund für die Zuwanderung in die Schweiz. Da die Schweizer Wirtschaft auf den Zuzug ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist, kommt den Arbeitgebenden im Integrationsprozess eine besondere Verantwortung zu. Die politischen Verantwortlichen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Migration/Integration sind angehalten, die Sozialpartner entsprechend zu sensibilisieren.
- Komplementär zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen wirkt die spezifische Integrationsförderung. Sie verfolgt im Wesentlichen zwei Stossrichtungen: Zum einen soll sie dazu beitragen, Ausländerinnen und Ausländer in ihrem Integrationsprozess gezielt zu unterstützen, indem das Angebot der Regelstrukturen optimal ergänzt wird. Zum andern richten sich die Angebote der spezifischen Integrationsförderung an die Regelstrukturen und unterstützen diese darin, ihren Integrationsauftrag wahrzunehmen. Dabei stehen Fragen der Vollzugs- und Dienstleistungsqualität der Institutionen im Zentrum.
- Ausgehend von den Potenzialen und Bedürfnissen der Ausländerinnen und Ausländer sowie den Angeboten der Regelstrukturen formulieren die Kantone den Bedarf, der an ergänzenden Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung besteht. Im KIP werden sämtliche Bereiche der spezifischen Integrationsförderung zusammengefasst und die Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen sowie zu integrationsrelevanten Bundesprogrammen aufgezeigt. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren.
- Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Integrationsförderung wird von den Kantonen im Rahmen dieser Integrationsprogramme geplant.

---

<sup>6</sup> Dies ergibt sich aus dem vom Bund vorgeschriebenen Regelstrukturansatz.

## 1.4. Kantonale Grundlagen

### *Sozialgesetz*

Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer ist im Kanton Solothurn in den §§ 120 ff. des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) geregelt. Sie ist ein kommunales Leistungsfeld (§ 23 Abs. 1 lit. c SG).

Das Sozialgesetz definiert als Ziel der Integration ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Zusammenleben, welches eine gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft bewirkt. Von den Ausländerinnen und Ausländern verlangt das Gesetz, dass sie die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen und bereit sind, sich in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu zählen u.a. der Erwerb der deutschen Sprache, die Teilnahme am Wirtschafts- und Arbeitsleben und am Bildungsangebot sowie die Auseinandersetzung mit der geltenden Kultur. Gleichzeitig sollen sich die schweizerischen Staatsangehörigen auch für die Kulturen der Ausländerinnen und Ausländer interessieren, wodurch die Integration dieser unterstützt wird.

Die Bestimmungen über die Integration im Sozialgesetz entstammen der ersten Fassung vom 31. Januar 2007. Sie widerspiegeln die Entwicklungen der vergangenen Jahre und insbesondere die heute gelebte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht mehr ausreichend. Zudem fehlen Regelungen zum Vollzug des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Der Rechtssetzungsprozess wird im Laufe des Jahres 2017 eingeleitet. Mit Beschluss Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 hat der Regierungsrat das Departement des Innern angewiesen, die Umsetzung der Integrationsaufgaben bis zum Inkrafttreten des revidierten Sozialgesetzes mit departementalen Weisungen zu regeln. Das Departement des Innern hat per 1. März 2017 ein entsprechendes Kreisschreiben erlassen (KRS-SIP 2017/01).

### *Leitbild Integration*

Im Jahr 2000 wurde für den Kanton Solothurn ein erstes Leitbild Integration entwickelt, welches fünf Jahre später angepasst und mit den Schwerpunkten Bildung, Beruf, Beziehungen, Begegnungen und Bürgerrecht ergänzt wurde. Gestützt auf eine Situations- und Bedarfsanalyse, die die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW 2007 durchführte, wurde 2009 ein vollständig überarbeitetes Leitbild und Konzept entwickelt<sup>7</sup>. Die Genehmigung erfolgte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/893 vom 19. Mai 2009. Das KIP 2014 – 2017 (KIP I) berücksichtigt das oben genannte Leitbild, indem es mit den Vorgaben des Bundes verknüpft wurde (vgl. RRB Nr. 2013/1225 vom 24. Juni 2013).

## 2. Integrationsförderung im Kanton Solothurn

### 2.1. Entwicklung und Ergebnisse bis 2017

Im Jahr 2005 schuf der Kanton eine Anlaufstelle für Integrationsfragen (die heutige Fachstelle Integration). Die operativen Aufgaben beschränkten sich anfänglich auf die Unterstützung und Koordination von kommunalen und regionalen Aktivitäten sowie die Subventionierung von Sprachkursen. Ab 2008 wurden mit allen neuzugezogenen Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen abgeschlossen und/oder Erstinformationsgespräche geführt. Gleichzeitig wurden jährlich mehrere Willkommensveranstaltungen für alle neuzugezogenen Ausländerinnen und Ausländer organisiert. Die Integration von Personen aus dem Asylbereich, namentlich anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, erfolgte organisatorisch und institutionell getrennt.

Die Erfahrungen mit dem KIP I wurden ausgewertet und die Ausrichtung überprüft. Folgender Änderungsbedarf ist erkannt:

- Die Integrationsarbeit soll künftig dezentral am Wohnort der Ausländerinnen und Ausländer erfolgen.
- Die Angebote von Kanton und Gemeinden sollen für alle Ausländerinnen und Ausländer zugänglich sein, also auch für Personen aus dem Asylbereich.

---

<sup>7</sup> Leitbild und Konzept Integration von Migrantinnen und Migranten Kanton Solothurn: [https://integration.so.ch/fileadmin/integration/RRB\\_Gesetze/kon\\_2009\\_05\\_19\\_integration\\_leitbild\\_konzept.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/RRB_Gesetze/kon_2009_05_19_integration_leitbild_konzept.pdf) (28.06.17)

Der Wechsel von der zentralen zur dezentralen Organisation der Leistungserbringung stellte einen eigentlichen Paradigmenwechsel dar. Er bedingte den konsequenten Einbezug der Gemeinden in die spezifische Integrationsförderung und damit die Schaffung kommunaler Integrationsstrukturen. Die konzeptuelle Umsetzung erfolgte partizipativ im Rahmen einer breit angelegten Arbeitsgruppe. Zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, dem Migrationsamt des Kantons Solothurn MISA, Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Dienststellen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen, von Migrationsorganisationen und von Dienstleistungsanbietenden im Integrationsbereich wurde ein entsprechendes Umsetzungsmodell ausgearbeitet, das heute unter dem Namen start.integration geführt wird<sup>8</sup>. Es waren namentlich die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, welche sich für eine verstärkte Einbindung der kommunalen Verwaltungen in die Integrationsarbeit ausgesprochen haben. Wegleitend für die Ausgestaltung des Modells start.integration war die Überlegung, dass die Gemeinden ein Verständnis für die Anliegen ihrer ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die im Schnitt ein Viertel der gesamten Wohnbevölkerung ausmachen, entwickeln können. Sie sollen auf individuelle Probleme reagieren und die notwendigen Massnahmen bereitstellen können, die für eine eigenverantwortliche und selbständige gesellschaftliche Integration notwendig sind.

Mit dieser Neuverteilung der Aufgaben musste die Rolle des Kantons neu definiert werden. Sie sollte ergänzend zu den Aktivitäten der Gemeinden ausgestaltet sein und eine kantonale Steuerung und Koordination der Integrationsförderung beinhalten. Dem Kanton obliegen die Durchsetzung ausländerrechtlicher Sanktionsmassnahmen und die Bereitstellung von Angeboten und Massnahmen mit gesamtkantonomer Ausrichtung.

Insgesamt ist die bisherige Umsetzung des KIP I sehr positiv zu bewerten<sup>9</sup>. Die definierte Aufgabenteilung, deren Umsetzung mit dem Projekt start.integration eingeleitet wurde, ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive und nachhaltige Integrationsförderung im Kanton. Die Gemeinden begegnen den neuen Aufgaben in der Integrationsförderung generell mit grosser Offenheit und Bereitschaft zur Umsetzung<sup>10</sup>. Die strukturellen Gegebenheiten im Kanton (geografisch, sozioökonomisch, politisch) führen allerdings dazu, dass die Aufgabe in den Gemeinden unterschiedlich ausgestaltet werden wird und muss. Es kann somit nicht das Ziel sein, start.integration mit einem allgemein gültigen Modell in allen Gemeinden einzuführen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass es einige Jahre dauern wird, bis sich die gemeindespezifischen Umsetzungsmodelle in den Verwaltungsstrukturen der Gemeinden etabliert haben.

Die Orientierung am Regelstrukturansatz verlangt eine Verankerung der Angebote und Massnahmen in den Regelstrukturen, die bisher vom Kanton subventioniert wurden. Diese Bereinigung ist noch nicht abgeschlossen. Schliesslich ist zu bemerken, dass mit der Fokussierung auf die Erbringung der Aufgaben der Integrationsförderung in den Regelstrukturen auch eine starke Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure erforderlich ist. Diese Strukturen konnten während der Laufzeit des KIP I noch nicht geschaffen werden. Gerade in den Bereichen Bildung und Arbeit müssen die fachlichen Kompetenzen der entsprechenden Behörden intensiver berücksichtigt werden. Der Aufbau von übergeordneten Strukturen, insbesondere in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarktfähigkeit (Triage mit Potenzialabklärung), muss geprüft werden.

---

<sup>8</sup> Vgl. start.integration. Grundlagen:

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG\\_Einwohnergemeinden\\_ab\\_2017/Grundlagendokumentation/start\\_integration\\_grundlagen.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG_Einwohnergemeinden_ab_2017/Grundlagendokumentation/start_integration_grundlagen.pdf) (28.06.17)

<sup>9</sup> Vgl. Kantonale Integrationsprogramme 2014-2017. Zwischenbericht:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/kip/2016/zwber-kip-2016-d.pdf> (28.06.17)

<sup>10</sup> Vgl. Neugestaltung des Förderbereichs "Erstinformation und Integrationsförderbedarf" des Kantonalen Integrationsprogramms KIP. Bericht Auswertung der Pilotphase:

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Infoschreiben/bericht\\_auswertung\\_pilotphase\\_start\\_integration.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Infoschreiben/bericht_auswertung_pilotphase_start_integration.pdf) (28.06.17)

## 2.2. Ausrichtung ab 2018

Gestützt auf die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem KIP I wird am eingeschlagenen Weg festgehalten und die eingeleiteten Massnahmen werden fortgeführt. Die politische und strategische Ausrichtung bleiben im Grundsatz unverändert.

Die gesetzlichen sowie integrationspolitischen Grundlagen von Bund und Kanton haben unverändert Gültigkeit. Diese sind inhaltlich weitgehend deckungsgleich und in der Fülle unübersichtlich. Es bietet sich deshalb an, im Sinne einer Vereinfachung und verständlicheren Lesbarkeit eine kompaktere Darstellung zu verwenden auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (vgl. Ziffer 1.2), den integrationspolitischen Rahmenbedingungen (vgl. Ziffer 1.3) sowie den kantonalen Grundlagen (vgl. Ziffer 1.4):

Im Kanton Solothurn leben die Menschen freiheitlich zusammen, respektieren die geltenden Grundwerte und begegnen einander mit Verständnis und Respekt. Es beteiligen sich alle hier lebenden Personen an der Integrationsförderung und anerkennen, dass Zuwanderung stattfindet und die dadurch wachsende und sich verändernde Vielfalt der Gesellschaft eine dauerhafte Realität und Normalität ist.

Dies bedeutet:

- Im Kanton Solothurn wohnen Personen mit verschiedenen Muttersprachen, Traditionen, Weltanschauungen, Religionen, Hautfarben und sexuellen Orientierungen und bringen unterschiedliche Talente und Potenziale mit.
- Die Integrationsförderung versteht sich als Querschnittsaufgabe, die alle behördlichen und nichtbehördlichen Leistungsfelder betrifft, wodurch die Chancengleichheit aller erhöht wird.
- Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die den Zugang zu Informationen und Unterstützung gewährleisten, indem sich relevante Partnerinnen und Partner in der Integrationsförderung auf Augenhöhe begegnen und bereit sind, gemeinsame Lösungen zu finden.

## 2.3. Aufgabenteilung in der Integrationsförderung

### *Ausländerinnen und Ausländer*

Die Ausländerinnen und Ausländer sind grundsätzlich immer für ihre persönliche Integration verantwortlich und es wird erwartet, dass sie sich darum bemühen, indem sie vorhandene Angebote nutzen.

### *Gemeindeebene*

Die Einwohnergemeinden gestalten und koordinieren die Integrationsförderung auf kommunaler Ebene. Sie schaffen die dafür notwendigen Voraussetzungen in der Verwaltung. Im Einzelfall übernehmen sie hoheitliche Aufgaben gestützt auf die kantonale Gesetzgebung (z.B. mit der Umsetzung von start.integration). Sie klären ihren Bedarf an spezifischen Integrationsangeboten für Ausländerinnen und Ausländer. Gegebenenfalls initiieren sie lokale Angebote sowie Projekte und setzen diese um. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinden Projektbeiträge aus dem Integrationskredit beim ASO beantragen.

Die Sozialregionen fördern die Integration ihrer Klientinnen und Klienten im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe. Sie nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente der Sozialhilfe, erstellen insbesondere individuelle Integrationsplanungen gemäss Sozialhilfegesetz nach dem Prinzip der Hilfsplanung. Fehlt es ihren Klientinnen und Klienten an der Kooperation oder am Willen sich zu integrieren, ergreifen die Sozialregionen die entsprechenden Sanktionsmassnahmen. Die Koordination der Integrationsaktivitäten in den Gemeinden oder einer Region ist nicht Aufgabe der Sozialregionen.

### *Kantonsebene*

Der Kanton definiert die strategische Ausrichtung der Integrationsförderung auf kantonaler Ebene, koordiniert die Massnahmen mit dem Bund und schliesst entsprechende Programmvereinbarungen ab. Er ist die Ansprechstelle gegenüber den Gemeinden und Regelstrukturen für alle Fragen der Integration. In dieser Rolle initiiert, koordiniert und steuert er (bzw. die entsprechenden kantonalen Regelstrukturen) Angebote, die im Kanton zentral bereitgestellt werden müssen, wie beispielsweise Deutsch-Integrationskurse, eine Vermittlungsstelle von interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden, Programme zur Arbeitsmarktintegration. Um die Integrationsförderung im Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, weiteren Regelstrukturen und zusätzlichen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung weiterzuentwickeln, wird das ASO ab 2018 regelmässig Austausch- und Vernetzungsangebote bereitstellen und Informationsveranstaltungen durchführen. Zudem verfügt und vollzieht der Kanton ausländerrechtliche Massnahmen in Fällen, in denen die Integration nicht gelingt.

### *Weitere Akteurinnen und Akteure der Integrationsförderung*

Sämtliche weitere Regelstrukturen (wie beispielsweise die Wirtschaft, Religionsgemeinschaften, die Gesundheitsförderung, die Jugendarbeit, die Freiwilligenarbeit, Schulen, Vereine) sowie Schweizerinnen und Schweizer sind für die Anliegen der Integrationsförderung sensibilisiert und nehmen mit einer offenen Haltung gegenüber der besonderen Situation der Ausländerinnen und Ausländer ihre Verantwortung für einen gelingenden Integrationsprozess wahr.

## **2.4. Strategische Ziele des KIP 2018 – 2021**

Hinweis: Die strategischen Programmziele des Bundes werden in der detaillierten Aufstellung der Förderbereiche aufgeführt (vgl. Ziffer 3). Die hier aufgeführten Ziele ergänzen diese und sind ihnen von der Bedeutung her gleichgestellt.

### *Inhaltliches*

- Die Regelstrukturen berücksichtigen integrations- und migrationsspezifische Aspekte in der Aufgabenerbringung. Die Aufgabenerbringung in Regelstrukturen hat Priorität. Können die Regelstrukturen die Aufgaben nicht selbst erbringen, koordinieren und steuern sie die Aufgabenerbringung durch Dritte. Aufgaben, die durch kantonale oder kommunale Anlaufstellen für Integrationsfragen erbracht bzw. von diesen koordiniert und gesteuert werden, bilden die Ausnahme.
- Die Integrationsangebote und -massnahmen stehen grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern offen, und zwar ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.

### *Koordination der Zusammenarbeit*

- Der Kanton, die kommunalen Ansprechstellen für Integration und die Stellen der Sozialhilfe verfügen über effektive Zusammenarbeitsstrukturen zur effizienten Leistungserbringung. Sie vermeiden Doppelspurigkeiten.
- Der Kanton sowie Organisationen und Institutionen mit Aufgaben im Integrations- und Migrationsbereich pflegen einen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

### *Kantonale Organisation*

- Der Kanton verfügt über eine Informations-, Austausch- und Steuerungsplattform zur Umsetzung der Aufgaben der Integrationsförderung und zur Sensibilisierung der Akteurinnen und Akteure der Regelstrukturen.
- Die kantonalen Ämter und Dienststellen institutionalisieren den Informations- und Wissenstransfer in ihren Leistungsfeldern (namentlich gegenüber Institutionen und Organisationen, die in ihrem Auftrag gesetzliche Leistungen erbringen) und den kommunalen Regelstrukturen, die ihrer Aufsicht bzw. Bewilligung unterliegen. Sie stellen sicher, dass die Grundsätze der Integrationsförderung und der gesetzliche Auftrag in den entsprechenden normativen Grundlagen verankert sind und die Leistungserbringung auch diesbezüglich überprüft wird.

- Der Kanton lässt sich bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss KIP II von der kantonalen Fachkommission Integration beraten.

#### *Kommunale Organisation*

- Die kommunalen Ansprechstellen für Integration sind mit den Regelstrukturen der Gemeinden und der Region vernetzt. Die Regelstrukturen kennen die für die jeweiligen Gemeinden zuständigen Ansprechstellen für Integration.
- Die kommunalen Ansprechstellen für Integration und die Sozialregionen sprechen sich in Bezug auf die konkrete Aufgabenerbringung bei Sozialhilfe beziehenden Personen ab. Die gesetzlich definierten Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes sollen gewahrt und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

### **3. Förderbereiche des KIP 2018 – 2021**

Als Voraussetzung der finanziellen Unterstützung durch den Bund, haben die Kantone in jedem der vom Bund vorgegebenen Förderbereiche ein bis drei strategische Programmziele zu verfolgen. Diese Programmziele finden sich zu Beginn jedes Kapitels zu den Förderbereichen<sup>11</sup>.

#### **3.1. Pfeiler 1 – Information und Beratung**

##### **3.1.1. Förderbereich 1 – Erstinformation und Integrationsförderbedarf**

#### *Strategische Programmziele des Bundes*

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.<sup>12</sup>

#### *Kontext*

Während der Laufzeit des KIP I wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), dem Migrationsamt des Kantons Solothurn (MISA), Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Dienststellen der kantonalen und kommunalen Verwaltung, von Migrationsorganisationen und Dienstleistungsanbietenden im Integrationsbereich das Konzept start.integration erarbeitet. Es wurde in einer Pilotphase zusammen mit sechs Gemeinden, einer Stadt und einer ländlichen Region erprobt und weiterentwickelt. Die kantonsweite Einführung und Umsetzung erfolgt nun während der Jahre 2017 und 2018; die Gesetzesanpassung soll bis 2019 abgeschlossen sein. Ab 2019 soll start.integration in allen Gemeinden umgesetzt werden<sup>13</sup>.

start.integration beschreibt die Integrationsförderung auf kommunaler Ebene und teilt diese in vier Bereiche ein: "Informieren", "Fördern" und "Fordern" sind kommunale Leistungsfelder, der vierte Bereich "Sanktionieren" beinhaltet hoheitliche Aufgaben des Kantons. Der Bereich Informieren deckt die Erstinformation von Neuzuziehenden aus dem Ausland ab und ist eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden. Im Bereich Fordern werden die Gemeinden dann aktiv, wenn bei einer Ausländerin oder einem Ausländer Integrationsförderbedarf festgestellt wird. Stösst die Gemeinde an ihre Grenzen und ist kein Integrationswille seitens der Ausländerin oder des Ausländers erkennbar, schliesst der Kanton mit der Person nach Rücksprache mit der Gemeinde eine Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung ab (Bereich Sanktionieren). Der Bereich Fördern befasst sich mit der gesellschaftlichen Integration auf Gemeindeebene und wird im Förderbereich 8 (vgl. Ziffer 3.3.2) thematisiert. Während der KIP II-Periode werden die Aufwendungen der Gemeinden in den Bereichen Infor-

<sup>11</sup> Vgl. Grundlagenpapier KIP 2018-2021 Bund-Kantone vom 25. Januar 2017, S. 4 und 5: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html> (28.06.17)

<sup>12</sup> Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<sup>13</sup> Vgl. start.integration. Grundlagen: [https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG\\_Einwohnergemeinden\\_ab\\_2017/Grundlagendokumentation/start\\_integration\\_grundlagen.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG_Einwohnergemeinden_ab_2017/Grundlagendokumentation/start_integration_grundlagen.pdf) (28.06.17)



mieren, Fördern und Fordern im Sinne einer Anstossfinanzierung finanziell abgegolten. Dafür sind 3.6 Mio. Fr. reserviert.

### Massnahmen

Der Kanton unterstützt und berät die Gemeinden in den Bereichen Informieren, Fördern (siehe auch Förderbereich 8) und Fordern und stellt Arbeitsinstrumente zur Verfügung. Er organisiert Informationsanlässe (siehe Förderbereich 2), Einführungskurse und Schulungen und ist um die Vernetzung der kommunalen Integrationsbeauftragten besorgt (siehe Förderbereich 2).

Gemeinden, die start.integration im Jahr 2017 nicht selbstständig einführen, werden ab 2018 kontaktiert und zur Umsetzung motiviert bzw. angehalten. Ab 2019 soll eine gesetzliche Umsetzungspflicht von start.integration bestehen.

### Ziele

| Nr. | Wirkungsziele  | Leistungsziele   |
|-----|--|--|
| 1   | Alle Neuzuziehenden aus dem Ausland sind von ihrer Wohngemeinde begrüsst und willkommen geheissen, über die Schweiz, den Kanton und die Wohngemeinde informiert und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. | Ab Januar 2019 setzen alle Solothurner Einwohnergemeinden die spezifische Erstinformation gemäss start.integration, Bereich Informieren, um.   |
| 2   | Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht integrieren können oder wollen, sind durch ihre Wohngemeinde unterstützt respektive zum Besuch geeigneter Integrationsmassnahmen verpflichtet.                    | Ab Sommer 2019 stellen alle Einwohnergemeinden gemäss start.integration, Bereich Fordern, sicher, dass alle Personen mit Integrationsförderbedarf nach Kenntnis dessen, innert 12 Monaten geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen werden. |
| 3   | Ausländerinnen und Ausländer, die sich der Integration verweigern, sind mittels einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung zur Integration verpflichtet.                                       | Die Gemeinden triagieren im Rahmen des Bereichs Fordern von start.integration ab Januar 2019 Personen, die sich der Integration verweigern, ans ASO zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung.                  |

### 3.1.2. Förderbereich 2 – Beratung

#### Strategische Programmziele des Bundes

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbeschäftigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

#### Kontext

Die Beratungsstelle frabina berät seit 2011 im Auftrag des ASO Ausländerinnen und Ausländer ergänzend zu bestehenden Regelstrukturen im Kanton Solothurn. Bis Ende 2019 besteht mit der Beratungsstelle frabina eine Leistungsvereinbarung. Mit der kantonsweiten Einführung und Umsetzung von start.integration (Förderbereich 1) ab 2017 respektive 2018, nehmen die Gemeinden ihren Informations- und Beratungsauftrag im Bereich Informieren wahr. Um zu klären, ob ein Bedarf nach einem Beratungsangebot für Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich zu den Leistungen der Gemein-

den und der kommunalen und kantonalen Regelstrukturen besteht, wird 2018 eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Stellt sich heraus, dass ein Bedarf nach einer Beratungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer besteht, wird nach einem passenden Anbieter gesucht.

Ein Beratungs- und Informationskonzept wurde 2017 erstellt, welches definiert, wie der Kanton relevante Akteurinnen und Akteure der Integrationsförderung zielgruppengerecht informiert und berät (unter Berücksichtigung von start.integration). Die Öffentlichkeit wird mittels geeigneter Informationskanäle über die Integrationsförderung im Kanton informiert. Für diesen Förderbereich sind Fr. 460'000.-- reserviert.

#### *Massnahmen*

Im Jahr 2018 gibt der Kanton Solothurn eine Bedarfsanalyse in Auftrag. Weiter steht das ASO den Gemeinden, kantonalen und kommunalen Regelstrukturen bei Fragen zur Integrationsförderung zur Verfügung. Im Rahmen der Umsetzung des Beratungs- und Informationskonzepts werden regelmässig und bedarfsorientiert verschiedene Anlässe, Schulungen und / oder Workshops organisiert und durchgeführt.

#### *Ziele*

| Nr. | <i>Wirkungsziele</i>  | <i>Leistungsziele</i>   |
|-----|---|---|
| 4   | Ausländerinnen und Ausländer sind bei Fragen zu ihrer persönlichen Integration bedarfsgerecht beraten und informiert.   | Das ASO stellt sicher, dass den Ausländerinnen und Ausländern während der gesamten KIP II-Periode ein bedarfsorientiertes Beratungsangebot zur Verfügung steht.   |
| 5   | Die kantonalen und kommunalen Regelstrukturen, Sozialregionen, Einwohnergemeinden und weitere relevante Akteure sind über die Integrationsförderung im Kanton Solothurn informiert, zur Umsetzung von integrationsfördernden Massnahmen beraten und untereinander vernetzt. | Das ASO informiert kantonale und kommunale Regelstrukturen, die Sozialregionen, Einwohnergemeinden und weitere relevante Akteure über die Integrationsförderung im Kanton Solothurn und organisiert Vernetzungstreffen, jährliche Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsangebote  |
| 6   | Die Bevölkerung ist über die Integrationspolitik und Integrationsförderung des Kantons sowie über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer informiert.  | Das ASO und die Einwohnergemeinden informieren die Bevölkerung über die Integrationspolitik und Integrationsförderung des Kantons sowie über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer regelmässig, ergänzend zum bestehenden Informationstransfer durch die Regelstrukturen oder andere spezifische Massnahmen. |

### **3.1.3. Förderbereich 3 – Schutz vor Diskriminierung**

#### *Strategische Programmziele des Bundes*

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

#### *Kontext*

Die Anlaufstelle Stopp Rassismus in Pratteln BL berät seit 2014 im Auftrag des ASO von Rassismus und/oder Diskriminierung betroffene Personen. Mit der Auswertung der Bedarfsanalyse im Förderbereich 2 wird 2019 entschieden, ob eine mögliche Beratungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer auch die Beratung und Unterstützung für von Rassismus und/oder Diskriminierung Betroffene übernehmen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Aufgabe deshalb weiterhin vom aktuellen Anbieter übernommen. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Rassismusproblematik führte das ASO

2015 und 2016 die Aktionswoche gegen Rassismus durch. 2017 fand sie aus Ressourcengründen nicht statt. Die Organisation und Durchführung der Aktionswoche wird deshalb auf eine Trägerschaft ausgelagert, damit ab 2018 wieder jährlich eine Aktionswoche gegen Rassismus durchgeführt wird. Für diesen Förderbereich sind insgesamt Fr. 150'000.-- reserviert.

### Massnahmen

Die Leistungsvereinbarung mit der Anlaufstelle Stopp Rassismus wird verlängert. Im Rahmen der Bedarfsanalyse im Förderbereich 2 soll geklärt werden, ob eine mögliche Beratungsstelle ab 2020 auch die Aufgabe der Beratung und Unterstützung für von Rassismus und/oder Diskriminierung Betroffene übernehmen kann. Die Organisation und Durchführung der Aktionswoche gegen Rassismus wird ab 2018 von einer Trägerschaft übernommen.

### Ziele

| Nr. | Wirkungsziele   | Leistungsziele   |
|-----|---|--|
| 7   | Die Bevölkerung, kantonale und kommunale Regelstrukturen und weitere relevante Akteure der Integrationsförderung sind sensibilisiert, informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes und im Kampf gegen Rassismus. | Das ASO sensibilisiert, informiert und berät die Bevölkerung, kantonale und kommunale Regelstrukturen und weitere relevante Akteure der Integrationsförderung in Fragen des Diskriminierungsschutzes und im Kampf gegen Rassismus. |
| 8   | Menschen, die von Rassismus und/oder Diskriminierung betroffen sind, sind kompetent beraten.  | Das ASO stellt sicher, dass Menschen, die von Rassismus und/oder Diskriminierung betroffen sind, während der gesamten KIP II-Periode ein Beratungsangebot zur Verfügung steht.   |

## 3.2. Pfeiler 2 – Bildung und Arbeit

### 3.2.1. Förderbereich 4 – Sprache und Bildung

#### Strategisches Programmziel des Bundes

- Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

#### Kontext

2016 wurde mit dem Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene<sup>14</sup> das Angebot an niederschweligen Deutsch-Integrationskursen neu strukturiert und ausgeschrieben. Seit 2017 ist der Zugang zu diesen Kursen statusunabhängig offen für alle Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht. Im Kanton Solothurn erfüllen rund 95% der in den Gemeinden lebenden Asylsuchenden diese Bedingung ebenfalls. Erste Erfahrungen zeigen, dass Asylsuchende diese frühzeitige Sprachförderung mit hoher Motivation und Lernbereitschaft angehen. Damit auch Eltern mit Betreuungsaufgaben Intensivkurse besuchen können, steht für deren Kinder als flankierende Massnahme eine Kinderbetreuung zur Verfügung. Das Sprachförderkonzept beschreibt verschiedene Kriterien zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Unter anderem sind darin auch Angaben bezüglich der Umsetzung von fide<sup>15</sup> enthalten. Diese Qualitätskriterien gelten sowohl für die subventionierten Deutsch-Integrationskurse als auch für Sprachkurse im Rahmen der Arbeitsmarktintegrationsprogramme.

2016 wurden Leistungsvereinbarungen mit vier Anbietern für die Jahre 2017 – 2021 abgeschlossen. Das Angebot an Deutsch-Integrationskursen wird durch das ASO gesteuert und laufend dem Bedarf angepasst. Die Information für neuzugezogene Ausländerinnen und Ausländer zu den subventionier-

<sup>14</sup> Vgl. Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene, 2016: <https://integration.so.ch/sprache-bildung/deutsch-integrationskurse/> (28.06.17)

<sup>15</sup> Vgl. Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen: <http://www.fide-info.ch/> (28.06.17)

ten Deutsch-Integrationskursangeboten geschieht in erster Linie über die Erstinformation in den Gemeinden (im Bereich Informieren von start.integration, Förderbereich 1) und bei Sozialhilfebezug durch die zuweisenden Stellen.

Zurzeit gibt es unterschiedlichste Angebote zum Thema Spracherwerb. Neben den niederschweligen Deutsch-Integrationskursen gibt es weitere Angebote zur Sprachförderung. Beispielsweise Sprach- und Konversationskurse von engagierten Freiwilligengruppen, Sprachkurse von privaten Anbietern, Konversationstreffs in verschiedenen Gemeinden, Sprachkurse von Arbeitgebenden, Angebote des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, der Arbeitsintegrationsprogramme und Gewerkschaften. Im neuen Weiterbildungsgesetz ist das Lesen, Schreiben und die mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache ebenfalls ein Handlungsbereich. Eine Gesamtsicht und die Vernetzung unter den verschiedenen Anbietern fehlen. Es ist davon auszugehen, dass Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Möglichst gute Deutschkenntnisse sind eine Voraussetzung, damit Personen in Arbeitswelt und Alltag bestehen und an Bildung teilnehmen können. Die Weiterentwicklung und zukünftige Ausrichtung der Sprachförderung für die unterschiedlichen Zielgruppen soll daher koordiniert und die strukturelle Verankerung in der kantonalen Verwaltung inhaltlich sinnvoll festgelegt werden.

Die subventionierten Kurse sind über die spezifische Integrationsförderung und über die Integrationspauschale bzw. für Personen mit einem N-Ausweis über die Sozialhilfe (unter Anrechnung der Globalpauschalen des Bundes) finanziert. Für die Deutsch-Integrationskurse sind für die gesamte KIP II-Periode 10.4 Mio. Franken budgetiert.

#### *Massnahmen*

Der Schwerpunkt des Förderbereichs 4 liegt in der Umsetzung des Sprachförderkonzepts, laufenden Anpassungen und Optimierungen des Angebotes sowie der Steuerung und des Controllings der bestehenden Leistungsvereinbarungen. Dazu wird eine Begleitgruppe bestehend aus Vertretungen der Sprachkursanbietenden, der Sozialdienste, der Gemeinden sowie des Kantons eingesetzt.

Qualitätskriterien sind im Sprachförderkonzept definiert. So verfügen die Trägerschaften beispielsweise über eine eduQua Zertifizierung. Per Ende 2019 wird zudem das Kriterium überprüft, dass 70% der Kursleitenden über das fide-Zertifikat „Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich“ verfügen sollen. Entsprechende finanzielle Mittel für Weiterbildungen sind in den jeweiligen Budgets enthalten. Die zukünftige Ausrichtung der Sprachförderung wird parallel dazu mittels der geplanten Arbeitsgruppe im Förderbereich 6 erarbeitet. Mit einem kantonalen Modell der Sprachförderung für Erwachsene soll die Koordination der unterschiedlichen Angebote sichergestellt und die strukturelle Verankerung in der kantonalen Regelstruktur sinnvoll festgelegt werden. Anfangs 2020 muss die Ausrichtung ab 2022 definiert sein, damit Vorarbeiten (wie beispielsweise eine Ausschreibung) rechtzeitig angegangen werden können.

#### *Ziele*

| Nr. | Wirkungsziele   | Leistungsziele  |
|-----|---|---|
| 9   | Ausländerinnen und Ausländer erreichen ihrem Potenzial entsprechend, die für den Arbeitsmarkt beziehungsweise Alltag notwendigen Deutschkenntnisse.                               | Das ASO stellt für die Jahre 2018-2021 dem erhobenen Bedarf (qualitativ und quantitativ) angepasste Deutsch-Integrationskurse mit Kinderbetreuung gemäss Sprachförderkonzept 2016 bereit. |
| 10  | Die zukünftige Verankerung in der kantonalen Regelstruktur ist festgelegt. Die Angebote der Sprachförderung sind koordiniert, Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten beseitigt. | Es liegt ein kantonales Modell der Sprachförderung von fremdsprachigen Erwachsenen im Kanton Solothurn vor.   |

### 3.2.2. Förderbereich 5 – Frühe Kindheit

#### *Strategisches Programmziel des Bundes*

- Migrantenfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.

#### *Kontext*

In der KIP I-Periode setzte der Kanton im Frühbereich die Schwerpunkte mit Anstossfinanzierungen von integrationsfördernden und familienunterstützenden Angeboten. Zu Letzteren zählt die Elternbildung, welche eine wirkungsvolle Massnahme ist, um Eltern früh und präventiv in der Erziehung zu unterstützen. Die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung von zukünftigen migrationspezifischen Elternbildungsveranstaltungen wird im Jahr 2017 definiert.

Mit dem Auftrag des Regierungsrates die Deutschförderung vor dem Kindergarten im Rahmen eines Projektes mit Pilotgemeinden umzusetzen, wurde 2016 als weiterer Schwerpunkt die frühe Deutschförderung ins KIP I aufgenommen. Basierend auf dem Modell des Kantons Basel-Stadt und angepasst an die strukturellen Gegebenheiten des Kantons Solothurn entwickelte eine breit zusammengesetzte Projektgruppe aus Kantons- und Gemeindevertretungen ein Pilotmodell SO. Bereits im Schuljahr 2017/2018 werden 55 Vorschulkinder mit Förderbedarf in Deutsch für einen Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe verpflichtet.

Mit dem KIP II erfolgt die Weiterentwicklung der Förderung im Frühbereich mit den beiden Schwerpunkten frühe Deutschförderung und Massnahmen zur Förderung der Elternbildung. Ziel ist es für die zwei Handlungsfelder die zukünftige Ausgestaltung zu definieren. Diese beinhaltet u.a. Fragestellungen bezüglich der gesetzlichen Einbettung, Varianten zur Organisation, Zuständigkeiten und Angebotsfinanzierung. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden gilt es, die beiden Angebote im Frühbereich in den Regelstrukturen zu verankern und den chancengerechten Zugang zu gewähren.

Die Umsetzung des Projektes „Deutschförderung vor dem Kindergarten“ wird grösstenteils durch Fondsmittel finanziert. Das ASO stellt für die Projektleitung und die damit verbundenen Entwicklungs- und Umsetzungsarbeiten die personellen Ressourcen zur Verfügung. Bezüglich Elternbildung liegt der kantonsinterne Lead bei der Fachstelle Familie und Generationen. Insgesamt werden für den Förderbereich Frühe Kindheit Fr. 600'000.-- reserviert.

#### *Massnahmen*

Der Kanton setzt die Förderung im Frühbereich einerseits mit dem kantonalen Pilotmodell zur frühen Deutschförderung und andererseits mit einem definierten Elternbildungsangebot für Migrantenfamilien um. Dabei werden im Projekt „Deutschförderung vor dem Kindergarten“ zwischen 2018 und 2021 u.a. die Deutschkenntnisse der Vorschulkinder in den Pilotgemeinden flächendeckend ermittelt, Verpflichtungen für den Besuch einer familienergänzenden Einrichtung ausgesprochen, die Fördermassnahme mit einer Auswertung begleitet, ein Abschluss- und Rechenschaftsbericht erstellt und ein Umsetzungskonzept dem politischen Auftrag entsprechend erarbeitet.

Bezüglich der Elternbildung sollen die bedarfsgerechten Elternbildungsveranstaltungen dort stattfinden, wo Erziehende mit Migrationshintergrund zusammenkommen. Weiter wird der Kanton mit den Gemeinden für die Mitfinanzierung des Angebotes ab 2020 eine Regelung entwickeln.

## Ziele

| Nr. | Wirkungsziele   | Leistungsziele  |
|-----|---|---|
| 11  | Die Sprachkompetenzen von Kindern, die im Vorschulalter nur über geringen oder keinen Deutschkenntnissen verfügen, sind aufgebaut und gestärkt. | Das seit 2016 laufende Projekt „Deutschförderung vor dem Kindergarten“ ist mit vier Pilotgemeinden realisiert und im Sommer 2020 abgeschlossen. |
| 12  | Durch Elternbildungsangebote erreichte Ausländerinnen und Ausländer sind in ihren erzieherischen Kompetenzen gestärkt.                          |   |

### 3.2.3. Förderbereich 6 – Arbeitsmarktfähigkeit

#### *Strategisches Programmziel des Bundes*

Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

#### *Kontext*

Im Rahmen des KIP I wurde das Angebot an arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen qualitativ weiterentwickelt und quantitativ ausgebaut. Im Zuge der verstärkten Asylzuwanderung mussten zudem neue und bedarfsorientierte Angebote entwickelt werden, insbesondere das Integrationsjahr für junge Flüchtlinge und ein Programm, welches die Flüchtlinge bei der Traumabewältigung unterstützt.

Eine Herausforderung stellt die passgenaue Zuweisung zu den einzelnen Massnahmen dar. Die Arbeitsmarktfähigkeit von Ausländerinnen und Ausländer wird massgebend von deren Ressourcen beeinflusst. Diese individuellen Ressourcen und das damit verbundene Potenzial werden derzeit nicht systematisch abgeklärt. Ebenfalls nicht bekannt sind die Bedürfnisse des ersten Arbeitsmarktes bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit von Ausländerinnen und Ausländern. Eine Angebotsplanung ist unter diesen Umständen nur eingeschränkt möglich.

Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt wird von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren sowie den Strukturen beeinflusst. Die Regelstrukturen sind heute bezüglich der Thematik Migration und Arbeitsmarktfähigkeit noch wenig sensibilisiert. Soll die Arbeitsmarktfähigkeit von Ausländerinnen und Ausländern verbessert werden, muss auch die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteurinnen und Akteuren verbessert und die Strukturen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

#### *Massnahmen*

Im Rahmen des KIP II soll nun der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für alle Ausländerinnen und Ausländer verbessert werden. Dazu soll eine Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktfähigkeit“ in Kooperation mit dem kantonalen IZ-Leitungsausschuss gegründet werden. Diese Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Vertretenden von Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie Anbietenden von arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen, soll die Entwicklung der Massnahmen im Rahmen des KIP II begleiten und sicherstellen, dass die Partizipation, die Koordination und die Akzeptanz im Zusammenhang mit den geplanten Massnahmen im Versorgungssystem und dem ersten Arbeitsmarkt sichergestellt ist. Innerhalb des KIP II wird dabei der Verknüpfung zu den Förderbereichen 4 und 8 besondere Beachtung geschenkt, da ohne ausreichende Sprachkenntnisse das Finden einer Arbeit kaum möglich ist und Freiwilligenarbeit als Ergänzung und Unterstützung wesentlich zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt beitragen kann.

Weitere Massnahmen im KIP II zielen auf die Gestaltung von Qualifizierungsprogrammen, welche durch den Einbezug der Ausländerinnen und Ausländer (Ressourcen- und Potenzialanalyse) sowie des ersten Arbeitsmarktes weiterentwickelt werden sollen. Zudem soll mit gezielten Massnahmen der Ausländeranteil in der beruflichen Grundbildung und der tertiären Bildung erhöht werden.

Der Kanton Solothurn will als Arbeitgeber selber einen Beitrag zur beruflichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern leisten, in dem er Praktika ermöglicht, welche die Arbeitsmarktchancen der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer verbessern sollen. Die gesammelten Erfahrungen will er dazu nutzen, andere öffentliche Betriebe zu motivieren, ebenfalls Praktika anzubieten.

Die Angebote, welche Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Asylbereich an eine Ausbildung auf Sekundarstufe II heranführen sollen, sind nicht Bestandteil des KIP II (INVOL, Integrationsjahr Junge Flüchtlinge, Zentrum für Ausbildung und Beschäftigung, diverse Angebote im Bereich Sprachförderung, Qualifizierung und Coaching sowie alle Angebote welche allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Solothurn zur Verfügung stehen). Im KIP II wird es darum gehen, die Angebote im Versorgungssystem zu koordinieren und zu optimieren.

Für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen sind Kosten von insgesamt Fr. 9.09 Mio. vorgesehen.

#### Ziele

| Nr. | Wirkungsziele  | Leistungsziele  |
|-----|--|---|
| 13  | Die Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktfähigkeit sind innerhalb des Versorgungssystems und unter den Arbeitgebenden koordiniert und akzeptiert.   | Zur Koordination der Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktfähigkeit innerhalb des Versorgungssystems und unter den Arbeitgebenden konstituiert das ASO bis April 2018 eine Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit AMF.                        |
|     |  | Die Arbeitsgruppe AMF erarbeitet bis Juni 2020 einen Massnahmenplan betreffend der Koordination des Versorgungssystems.   |
| 14  | Auf die Arbeitsmarktintegration ausgerichtete Massnahmen bauen auf den Ressourcen und Potenzialen der Ausländerinnen und Ausländer auf.  | Bis August 2021 sind die Qualifizierungsprogramme QPr so modifiziert, dass sie auf den Ressourcen, Potenzialen und den Bedürfnissen der Ausländerinnen und Ausländer aufbauen und auch den Bedürfnissen der Arbeitgebenden entsprechen. |
|     |  | Bis August 2021 werden QPr im ersten Arbeitsmarkt eingeführt.   |
| 15  | 80% der arbeitsmarktfähigen Ausländerinnen und Ausländer, welche keine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden, können ihre Arbeitsmarktfähigkeit im Rahmen von Praktika in öffentlichen Betrieben mindestens ein halbes Jahr aufrechterhalten und ihre Arbeitsmarktchancen verbessern. | Bis Mai 2018 absolvieren erste Ausländerinnen und Ausländer Praktika beim Kanton Solothurn.   |
| 16  | Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in der beruflichen Grundbildung und der tertiären Bildung entspricht dem Ausländeranteil in der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung.   | Bis Juni 2019 erstellt die Arbeitsgruppe AMF ein Massnahmenplan, der darlegt, wie die Zahl offener Lehrstellen reduziert werden kann. Umsetzung ab Juli 2020.   |
|     |  | Bis Dezember 2019 ist der Zugang zur tertiären Bildung untersucht und mögliches Verbesserungspotenzial durch die Arbeitsgruppe AMF festgestellt.  |

### **3.3. Pfeiler 3 – Verständigung und gesellschaftliche Integration**

#### **3.3.1. Förderbereich 7 – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln**

##### *Strategisches Programmziel des Bundes*

- Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen verfügen in besonderen Gesprächssituationen (komplexe Sachverhalte, sehr persönliche Themen, Verwaltungsverfahren) über ein Vermittlungsangebot für qualitativ hochwertige Dienstleistungen im Bereich des interkulturellen Dolmetschens.

##### *Kontext*

Das HEKS Linguadukt AG/SO ist die zentrale Vermittlungsstelle des Kantons Solothurn für qualifiziertes interkulturelles Dolmetschen, Vermitteln und Übersetzen von Schriftgut. Es besteht eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2016 - 2019.

Neben der Vermittlungstätigkeit ist das HEKS Linguadukt AG/SO für die Qualitätssicherung und -steigerung zuständig. Dies gilt betreffend ihrer Vermittlungsleistung, im Einsatz ihrer interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden sowie bedarfsorientiert bei Laiendolmetschenden in den Gemeinden oder Organisationen.

Verbindliche Standards und Kriterien für die Zusammenarbeit mit interkulturell Dolmetschenden sind wichtig. Kantonale Vorgaben zur Zusammenarbeit mit interkulturell Dolmetschenden stellen für die Institutionen und Fachpersonen eine wichtige Grundlage für ihre Arbeit dar und ermöglichen eine kontinuierliche und kohärente Praxis. Im Rahmen der Umsetzung des Förderbereichs 1 wird den Gemeinden bereits das Instrument des interkulturellen Dolmetschens bekannt gemacht und gezielt empfohlen. Die Vermittlungsstelle ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton für die Erstellung und Umsetzung eines Sensibilisierungskonzepts zuständig, um das Instrument des interkulturellen Übersetzens und Vermittelns in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales besser bekannt zu machen und intern zu verankern. Dazu wird 2017 ein Konzept und Projektplan erstellt, um ab 2018 mit der konkreten Umsetzung starten zu können.

Weitere finanzielle Unterstützung bietet der Kanton an die Ausbildung von interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden, angeboten durch das HEKS beider Basel.

Insgesamt werden für den Förderbereich Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln Fr. 700'000.-- reserviert.

##### *Massnahmen*

Die bestehende Vereinbarung mit der Vermittlungsstelle gilt bis Ende 2019. Für die Jahre 2020 und 2021 wird sie weitergeführt, gegebenenfalls angepasst. Wichtige Pfeiler neben der Vermittlungstätigkeit bleiben die Qualitätssicherung und -steigerung sowie die Information und Beratung von interessierten Regelstrukturen. Auf der Grundlage des 2017 erarbeiteten Konzepts und der Projektplanung werden ab 2018 schrittweise gezielte Sensibilisierungsprozesse in ausgewählten Bereichen angestossen. Bei all diesen Massnahmen soll jeweils neben dem Dolmetschen vor Ort auch das Video- und Telefondolmetschen geprüft werden.



## Ziele

| Nr. | Wirkungsziele  | Leistungsziele   |
|-----|--|--|
| 17  | Die Regelstrukturen der Bereiche Bildung, Gesundheit und Soziales setzen die Instrumente des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns so ein, dass die sprachliche und kulturelle Verständigung mit Ausländerinnen und Ausländern sichergestellt ist. |  |
| 18  | Regelstrukturen der Bereiche Bildung, Gesundheit und Soziales haben das Instrument des interkulturellen Dolmetschens in ihre Prozesse und Leitbilder integriert und dessen Finanzierung ist sichergestellt.  |  |
| 19  | Die Qualität des Leistungsangebots der kantonalen Vermittlungsstelle nach Empfehlung INTERPRET ist sichergestellt.   | Der Kanton fördert die Qualität im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Vermittlungsstelle (siehe WZ 17).                 |
|     |  | Der Kanton verfügt bedarfsorientiert finanzielle Beiträge an die Aus- und Weiterbildung für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln. |

### 3.3.2. Förderbereich 8 – Zusammenleben

#### Strategisches Programmziel des Bundes

- Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

#### Kontext

Für die Integration von Ausländerinnen und Ausländer sind die Begegnung und der Austausch zwischen Einheimischen und Zugezogenen unverzichtbar. Durch den Bereich Fördern von start.integration wird diese Aufgabe grösstenteils innerhalb des kommunalen Leistungsfelds umgesetzt<sup>16</sup>. Die Freiwilligenarbeit hat eine positive Wirkung auf die Integrationsförderung, weil diese einen niederschweligen Zugang für Ausländerinnen und Ausländer gewährt und sie zur Sensibilisierung der Bevölkerung beiträgt. Daher wird das freiwillige Engagement von Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer vom ASO gefördert. Zudem werden integrationsspezifische Projekte mittels Anschubfinanzierung unterstützt und nach Bedarf spezifische Projektaufträge an Dritte vergeben. Für den Förderbereich 8 werden deshalb insgesamt Fr. 1 Mio. reserviert.

#### Massnahmen

Der Kanton Solothurn erlässt Richtlinien für Gesuche um Projektbeiträge aus dem Integrationskredit. Integrationsspezifische Projekte werden so durch Anstossfinanzierungen unterstützt und bei Bedarf werden Projektaufträge an Dritte vergeben. Gemeinden werden bei der Planung und Durchführung von Integrationsprojekten mit Freiwilligen unterstützt und beraten. Der Bereich Fördern von start.integration wird umgesetzt.

---

<sup>16</sup> Vgl. start.integration. Grundlagen:

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG\\_Einwohnergemeinden\\_ab\\_2017/Grundlagendokumentation/start\\_integration\\_grundlagen.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG_Einwohnergemeinden_ab_2017/Grundlagendokumentation/start_integration_grundlagen.pdf) (28.06.17)

## Ziele

| Nr. | Wirkungsziele   | Leistungsziele   |
|-----|---|--|
| 20  | Ausländerinnen und Ausländer beteiligen sich am gesellschaftlichen Leben.   | Das ASO unterstützt während der gesamten KIP II-Periode Integrationsprojekte (lokal, regional oder kantonale) mittels Anschubfinanzierung oder Anerkennungsbeiträge gemäss Kreisschreiben. |
| 21  | Akteure der Integrationsförderung anerkennen die Wichtigkeit der Freiwilligenarbeit und stellen entsprechende Ressourcen und Angebote bereit, welche eine eigenverantwortliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer möglich machen. | Das ASO unterstützt die Gemeinden während der gesamten KIP II-Periode bei der Förderung der gesellschaftlichen Integration.  |

## 4. Organisation

Der Regelstrukturansatz sowie eine dezentralisierte Integrationsförderung machen die innerkantonale Zusammenarbeit zum kritischen Erfolgsfaktor. Nötig ist bei allen Akteuren das Verständnis dafür, dass es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, die nur gemeinsam und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen angegangen und erfüllt werden kann.

### 4.1. Koordination und Steuerung

Kanton und Gemeinden sind Partner in der politischen Gestaltung und in der strategischen bzw. fachlichen Weiterentwicklung der Integrationsförderung.

Die Koordination und Steuerung, soweit sich diese auf die Umsetzung des KIP bezieht, obliegt dem Departement des Innern. Innerhalb des Departements ist das Amt für soziale Sicherheit ASO, Abteilung Sozialintegration und Prävention, Fachstelle Integration, bzw. die Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung, Fachstelle Projekte und Innovationen (kantonale Asylkoordination) zuständig.

Die Fachstellen werden von der Fachkommission Integration fachlich und strategisch beraten. Diese begleitet auch die Umsetzung der Massnahmen im Kanton. Die Fachkommission wird per 1. Januar 2018 vom Regierungsrat für vier Jahre, zeitlich kongruent zur Laufzeit des KIP, gewählt (Art. 50 Abs. 1 SG). Die detaillierten Aufgaben der Fachkommission werden per Regierungsratsbeschluss und mit einem Pflichtenheft gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Sozialverordnung (BGS 831.2, SV) festgelegt.

Auf kommunaler Ebene gestalten und steuern die Einwohnergemeinden die Integrationsförderung eigenständig. Grundlage bildet das Modell start.integration. Die Einwohnergemeinden können sich für diese Aufgabe zusammenschliessen (zu den Aufgaben der Gemeinden: vgl. Ziffer 2.3).

### 4.2. Verwaltungsinterne Plattform Integration

Der innerkantonale Austausch erfolgt heute über die Fachkommission Integration, in der Vertreterinnen und Vertreter einiger involvierter Ämter bzw. Departemente vertreten sind. Für eine effektive Koordination der Aktivitäten der kantonalen Verwaltung eignet sich die Kommission jedoch nur beschränkt.

Zielsetzung für das KIP II: Der Austausch innerhalb der Departemente, Ämter und Dienststellen des Kantons ist in einem departementsübergreifenden Gefäss institutionalisiert (Schaffung einer verwaltschaftlichen Plattform Integration). Die Plattform gewährleistet die Umsetzung der regierungsrätlichen Integrationsstrategie, die Klärung der Aufgabenteilung und der Schnittstellen sowie die gegenseitige und koordinierte Aufgabenerbringung innerhalb der Verwaltung.

### 4.3. Erfahrungs-, Informations- und Wissenstransfer

Mit der kantonal-kommunalen Aufgabenteilung werden die Einwohnergemeinden zu Kompetenzstellen in der Integrationsförderung. Ihr Wissen und ihre Erfahrungen sollen im ganzen Kanton nutzbar gemacht werden. Ebenso müssen Informationen, die beim ASO zusammenlaufen (Erkenntnisse aus Lehre und Forschung, Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit, Mitteilungen des Bundes usw.) an die Gemeinden weitergegeben werden. Weiter soll sich die Integrationsförderung des Kantons Solothurn auch künftig auf ein dichtes Netz von engagierten Personen und Organisationen in der Zivilgesellschaft stützen und deren Potenzial nutzen.

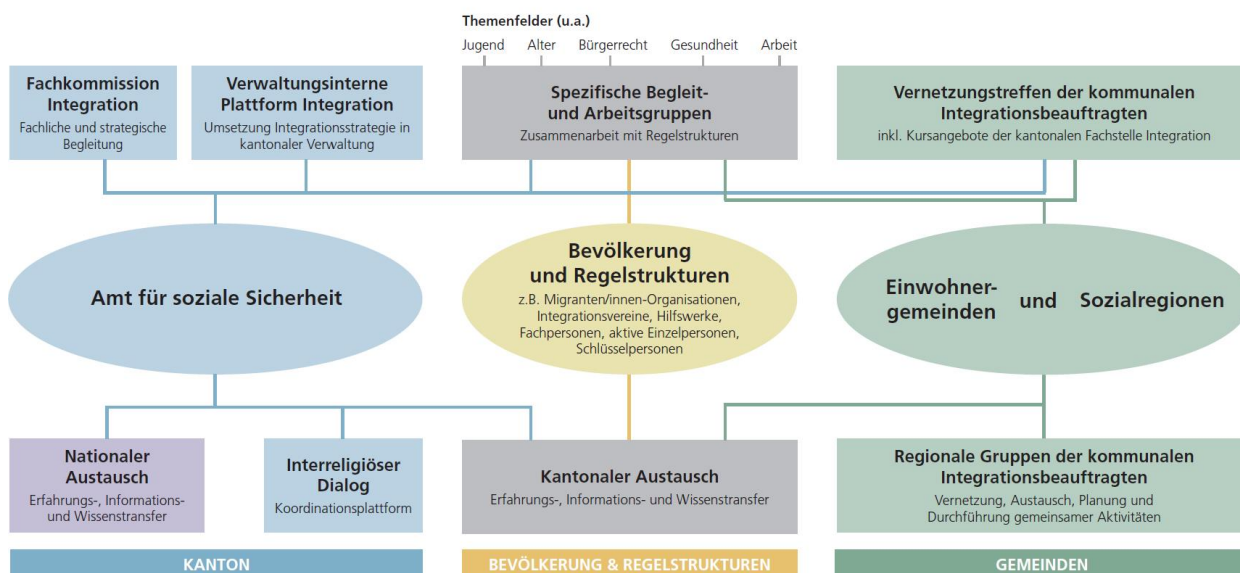
Zielsetzung für das KIP II: Folgende Austauschgefässe sollen aufgebaut werden:

- Vernetzungstreffen der kommunalen Integrationsbeauftragten: Erfahrungs-, Informations- und Wissenstransfer sowie spezifische Kursangebote durch das ASO oder kantonale Regelstrukturen.
- Regionale Gruppen der kommunalen Integrationsbeauftragten: Planung, Koordination und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten. Lead: Einwohnergemeinden, gegebenenfalls mit Aufbauunterstützung der Fachstelle Integration (z.B. für die regionale Umsetzung von start.integration).
- Kantonaler Austausch: Erfahrungs-, Informations- und Wissenstransfer zwischen Migrationsorganisationen, Vereine und Verbände aus Kultur, Freizeit und Sport, Religionsgemeinschaften, sogenannte Schlüsselpersonen, Projektträgerschaften und Anbieter von Kursen, Hilfswerke mit ihren Angeboten und Netzwerken, Fachpersonen und allgemein an der Integrationsarbeit interessierte Einzelpersonen und Gruppierungen. Inhalt Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustauschs. Lead: Fachstelle Integration.

### 4.4. Spezifische Begleit- und Arbeitsgruppen

Für die Umsetzung einzelner Förderbereiche, besonderen Themen oder konkreten Angeboten sollen separate Begleit- oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden können. Neben den einzelnen Förderbereichen sind insbesondere Gremien in den Bereichen Jugend, Alter, Bürgerrecht, Gesundheit, Arbeit u.a. denkbar.

Zielsetzung KIP II: Aufbau von notwendigen Begleit- und Arbeitsgruppen und Übergabe der Federführung an die für das Thema verantwortlichen Regelstrukturen.



## 5. Finanzierung

### 5.1. Modell

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung des KIP II mit finanziellen Beiträgen gestützt auf Art. 5 Abs. 3 AuG (Integrationsförderkredit, Ausländerbereich) und in Form von Integrationspauschalen nach Art. 55 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 18 VIntA (Asylbereich). Der Beitrag des Bundes ist an die Bedingung geknüpft, dass auch der Kanton entsprechende Mittel für die spezifische Integrationsförderung einsetzt. Anrechenbar sind ausschliesslich finanzielle Aufwendungen der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen. Detaillierte Regelungen finden sich im Rundschreiben des SEM vom 25. Januar 2017 sowie dem Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonsregierungen KdK und des SEM, ebenfalls vom 25. Januar 2017.

### 5.2. Beiträge von Bund und Kanton

Bei einem Beitrag vonseiten des Kantons Solothurn von mindestens 0.8 Mio. Fr. (ohne Integrationspauschale) bezahlt der Bund ebenfalls 0.8 Mio. Fr. Für den Asyl- und Flüchtlingsbereich steht dem Kanton die Integrationspauschale bedingungslos zu. Der Bund zahlt den Kantonen pro Asylentscheid (vorläufige Aufnahme oder Anerkennung als Flüchtling) rund Fr. 6'000 (indexiert) gemäss Statistik des SEM. Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen, namentlich für die Sprachförderung und die berufliche Integration.

Der variable Finanzierungsmechanismus bei der Integrationspauschale führt dazu, dass eine exakte Budgetierung der Erträge nicht möglich ist. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass sich die Aufwendungen im gleichen Umfang und proportional zu den Erträgen verhalten dürften. Bei sehr geringen Fallzahlen besteht ein gewisses finanzielles Risiko, dass die fixen Strukturkosten nicht vollständig gedeckt werden können. Für das vorliegende Programm wird mit einem Ertrag von 2.2 Mio. Fr. gerechnet. Dies entspricht der durchschnittlich vereinnahmten Integrationspauschale (inkl. Kompensationszahlung) aus dem KIP I.

Der kantonale Beitrag setzt sich zusammen aus einem Basisbeitrag für den Integrationsförderkredit, der dem Bundesbeitrag von 0.8 Mio. Fr. entspricht, sowie einem Regelstrukturbeitrag von 2.6 Mio. Fr. Der Regelstrukturbeitrag ist für Kosten von Integrationsmassnahmen vorgesehen, die derzeit noch nicht durch die entsprechenden Regelstrukturen angeboten (bzw. von diesen koordiniert und gesteuert) und dort ordentlich finanziert werden können. Dazu gehören namentlich das Deutsch- und Integrationskursangebot sowie Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, soweit diese in kantonaler Finanzierungskompetenz liegen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Finanzierung der Integrationsförderung im Kanton Solothurn für die Jahre 2018 – 2021:

| (in Mio. Fr.)   | Aufwand<br>(pro Jahr)  | Aufwand<br>(2018 – 2021) |
|---|--|--------------------------|
| <b>Bund</b>   | <b>3.1</b>   | <b>12.4</b>              |
| Integrationskredit<br>(Ausländerbereich)  | 0.8  | 3.2                      |
| Integrationspauschale<br>(Vorläufig Aufgenommene<br>und anerkannte Flüchtlinge) | 2.3<br>(variabel)  | 9.2<br>(variabel)        |
| <b>Kanton</b>   | <b>3.4</b>   | <b>13.6</b>              |
| Integrationsförderkredit<br>(Grundbeitrag)                                      | 0.8  | 3.2                      |
| Integrationsförderkredit<br>(Regelstrukturbeitrag)                              | 2.6  | 10.4                     |
| <b>Total (ohne Gemeinden)</b>   | <b>6.5</b>   | <b>26.0</b>              |
| <b>Gemeinden</b>  | Die Aufwendungen der Gemeinden für kommunale und regionale Angebote und Integrationsfördermassnahmen werden nicht systematisch erhoben. Die Kosten für sozialhilferechtliche Integrationsfördermassnahmen werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet und unterliegen grossen Schwankungen. Vorliegend wird der Beitrag der Gemeinden nicht quantifiziert, da Berechnungsgrundlagen fehlen oder nicht aussagekräftig sind. |                          |

### 5.3. Massnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

Die Integrationspauschale ist primär für Massnahmen der Sprachförderung und beruflichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen vorgesehen. Sie werden den Sozialregionen an die verfügbaren und genehmigten Sozialhilfekosten angerechnet.

### 5.4. Anstossfinanzierungen bei den Regelstrukturen und Innovationen<sup>17</sup>

Im Rahmen des KIP II sind Anstossfinanzierungen möglich. Davon profitieren können sowohl Regelstrukturen als auch Gemeinden und Trägerschaften, die spezifische Integrationsförderangebote aufbauen wollen. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit muss bei Projektbeginn die Weiterführung bereits nachgewiesen und zugesichert werden können. Damit soll verhindert werden, dass Angebote nach Ablauf der Anstossfinanzierung eingestellt werden müssen. Beispiel: Eine Gemeinde möchte einen Konversationstreff einrichten. Damit der Aufbau aus dem Integrationskredit unterstützt werden kann, muss die Gemeinde zusichern, den Betrieb des Konversationstreffs über die Dauer der kantonalen Mitfinanzierung hinaus zu gewährleisten.

Massgebend für die Gewährung von Anstossfinanzierungen sind die Vorgaben des Bundes:

- Anstossfinanzierungen sind auf maximal vier Jahre und bis Ende Programmlaufzeit (31. Dezember 2021) beschränkt. Weitergehende Anstossfinanzierungen erfolgen unter Vorbehalt

<sup>17</sup> Für das ganze Kapitel vgl. Rundschreiben des SEM vom 25. Januar 2017, S. 6 ff:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/foerderung/kip/2018-2021/rundschreiben-2017-01-25-d.pdf> (28.06.17)

der dazumal geltenden Vorgaben des Bundes für derartige Finanzierungen und entsprechenden Kreditbewilligungen von Bund und Kanton.

- Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf mindestens 50%. Die Weiterführung und (ordentliche Finanzierung) der Massnahme muss im Voraus zugesichert werden.
- Eine Anstossfinanzierung von Integrationsmassnahmen, die zuvor vollumfänglich durch die Regelstrukturen finanziert wurden, ist ausgeschlossen.
- Individuelle Massnahmen für einzelne Personen bzw. Familien (z.B. Kosten für einen Kursbesuch) sind keine Leistungen, für die eine Anstossfinanzierung beantragt werden kann. Davon ausgenommen sind die Massnahmen gemäss start.integration (Gespräch und Dolmetschereinsatz)<sup>18</sup>.
- Ausgeschlossen ist eine Anstossfinanzierung von Strukturen im Bereich der frühen Kindheit (Beiträge an Kindertagesstätten, Spielgruppen u.ä.).

Innovative Projekte sind in der Regel auf ihre Wirkung hin zu evaluieren oder auszuwerten, gegebenenfalls im Rahmen eines Pilotversuchs. Diese Massnahmen können grundsätzlich vollumfänglich aus dem Integrationskredit finanziert werden. Pilotierende Trägerschaften haben sich finanziell zu betätigen, wenn sie ungeachtet des Ergebnisses des Pilotversuchs einen sicheren feststellbaren Nutzen erzielen.

### **5.5. Rückforderung von Beiträgen**

Der Bund kann gegenüber dem Kanton Beiträge nach den Bestimmungen der Ausländergesetzgebung zurückfordern, wenn die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt ist, keine Nachbesserung möglich ist und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Entsprechend kann der Kanton nach dem gleichen Massstab Beiträge zurückfordern, wenn Leistungserbringende ihre Leistungen nicht oder mangelhaft erfüllen. Die Voraussetzungen und Modalitäten müssen in den Leistungsvereinbarungen, Verfügungen oder Kreisschreiben geregelt werden.

### **5.6. Verwaltungsinterne Rechnungsführung**

Die nicht vollständig verwendeten Mittel aus dem vereinnahmten Integrationskredit und der Integrationspauschale sind für die Verwendung in den Folgejahren zurückzustellen. Es werden Ausgleichskonti (o.ä.) für den Integrationskredit im Ausländerbereich und für die Integrationspauschale geführt. Die zweckbestimmte Verwendung ist gesetzlich oder reglementarisch sicherzustellen.

Der Mittelbedarf pro Förderbereich für die ganze Programmlaufzeit (wie im Anhang 2 aufgeführt) entspricht der Planung zu Programmbeginn<sup>19</sup>. Mittel, die für einzelne Förderbereiche vorgesehen sind, können in anderen Förderbereichen eingesetzt werden, wenn sich der Bedarf verändert oder verschiebt. Massgebend ist das jährlich zu erstellende Finanzraster, das mit dem ebenfalls jährlich zu erstellenden Zielraster zum KIP II (vgl. Ziffer 6.2) vom Bund genehmigt wird. Die Gesamtkreditabrechnung erfolgt nach Beendigung des Programms per Ende 2021. Allfällige Kreditreserven sind dem Bund zurückzuerstatten bzw. in die Staatsrechnung zurückzuführen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Kreisschreiben start.integration:

<http://integration.so.ch/gemeinden/startintegration/informationen-zur-umsetzung/> (28.06.17)

<sup>19</sup> Eine konsolidierte Zusammenstellung des Mittelbedarfs pro Förderbereich ist im Anhang aufgeführt.

## **6. Formelles und Controlling**

### **6.1. Controlling**

Das Controlling basiert auf den im KIP-Zielraster formulierten Wirkungszielen, Leistungen und Massnahmen und den damit zusammenhängenden Indikatoren und Angaben zur Überprüfung zur Zielerreichung. Die zur Erreichung der Wirkungsziele erbrachten Leistungen und Massnahmen werden anhand der Indikatoren regelmässig ausgewertet und für die weitere Planung aufbereitet. Bei Bedarf werden weitere Kennzahlen erhoben. In den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden werden die Art der Leistung, die Menge, der Preis und die Qualität festgehalten. Die Berichterstattung sowohl der Leistungserbringenden zuhanden der Fachstelle Integration, als auch der Fachstelle Integration zuhanden des Staatssekretariats für Migration dienen der Kontrolle der erbrachten Leistungen sowie der weiteren Planung.

### **6.2. KIP-Zielraster**

Das KIP-Zielraster stellt die Planungsgrundlage für die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton dar. Im KIP-Zielraster ist aufgezeigt, anhand welcher kantonsspezifischen Wirkungsziele und dazugehöriger Leistungen die strategischen Programmziele in den verschiedenen Förderbereichen erfüllt werden sollen. Die aufgeführten Ziele und Leistungen umfassen sowohl die Weiterführung von bestehenden Massnahmen und Aktivitäten zur spezifischen Integrationsförderung wie auch eine Reihe von Projekten und Massnahmen zur Optimierung derselben. Die laufende Überprüfung und Anpassung der im Raster aufgeführten Ziele und Massnahmen dient der Verbesserung, Steuerung und Weiterentwicklung des Programms.

### **6.3. Qualitätsentwicklung und -sicherung**

Die Fachstelle Integration wendet bereits heute verschiedene Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsinstrumente an. Die Informationen und Erfahrungen im Rahmen der Integrationsvereinbarungsgespräche und der geplanten Erstinformations- und Kontrollgespräche, die vielen Kontakte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Integrationsmassnahmen und an Veranstaltungen bilden auch weiterhin ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Die Fachstelle Integration arbeitet aktiv in der Konferenz der Integrationsdelegierten mit, in der ebenfalls regelmässig Qualitätsfragen diskutiert und Erfahrungen ausgetauscht werden.

## 7. Quellen

Grundlagenpapier KIP 2018-2021 Bund-Kantone vom 25. Januar 2017:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip/2018-2021.html> (28.06.17)

Kantonale Integrationsprogramme 2014-2017. Zwischenbericht:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/kip/2016/zwber-kip-2016-d.pdf>  
(28.06.17)

Kreisschreiben start.integration:

<http://integration.so.ch/gemeinden/startintegration/informationen-zur-umsetzung/> (28.06.17)

Leitbild und Konzept Integration von Migrantinnen und Migranten Kanton Solothurn:

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/RRB\\_Gesetze/kon\\_2009\\_05\\_19\\_integration\\_leitbild\\_konzept.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/RRB_Gesetze/kon_2009_05_19_integration_leitbild_konzept.pdf) (28.06.17)

Neugestaltung des Förderbereichs "Erstinformation und Integrationsförderbedarf" des Kantonalen Integrationsprogramms KIP. Bericht Auswertung der Pilotphase:

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Infoschreiben/bericht\\_auswertung\\_pilotphase\\_start\\_integration.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/Infoschreiben/bericht_auswertung_pilotphase_start_integration.pdf) (28.06.17)

Rundschreiben des SEM vom 25. Januar 2017:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/foerderung/kip/2018-2021/rundschreiben-2017-01-25-d.pdf> (28.06.17)

Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene, 2016:

<https://integration.so.ch/sprache-bildung/deutsch-integrationskurse/> (28.06.17)

start.integration. Grundlagen:

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG\\_Einwohnergemeinden\\_ab\\_2017/Grundlagendokumentation/start\\_integration\\_grundlagen.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG_Einwohnergemeinden_ab_2017/Grundlagendokumentation/start_integration_grundlagen.pdf) (28.06.17)



## **8. Anhang**

### **8.1. Anhang 1: Mitberichte der Partner**

Vgl. separates Dokument.

## 8.2 Anhang 2: Reservierte Beträge nach Wirkungsziel über die gesamte KIP II-Periode

| Förderbereich                                | Nr. | Wirkungsziel  | Total pro WZ      | Kanton       |               | Bund |    |
|--|-----|---|-------------------|--------------|---------------|------|----|
|  |     |   |                   | Grundbeitrag | Regelstruktur | AuG  | IP |
| Erstinformation und Integrationsförderbedarf | 1   | Alle Neuzuziehenden aus dem Ausland sind von ihrer Wohngemeinde begrüsst und willkommen geheissen, über die Schweiz, den Kanton und die Wohngemeinde informiert und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt.  | 1'800'000         | X            |               | X    |    |
|  | 2   | Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht integrieren können oder wollen, sind durch ihre Wohngemeinde unterstützt respektive zum Besuch geeigneter Integrationsmassnahmen verpflichtet.   | 1'800'000         | X            |               | X    |    |
|  | 3   | Ausländerinnen und Ausländer, die sich der Integration verweigern, sind mittels einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung zur Integration verpflichtet.  | 0                 |              |               |      |    |
| <b>Total</b>                                 |     |   | <b>3'600'000</b>  |              |               |      |    |
| Beratung                                     | 4   | Ausländerinnen und Ausländer sind bei Fragen zu ihrer persönlichen Integration bedarfsgerecht beraten und informiert.   | 250'000           | X            |               | X    |    |
|  | 5   | Die kantonalen und kommunalen Regelstrukturen, Sozialregionen, Einwohnergemeinden und weitere relevante Akteure sind über die Integrationsförderung im Kanton Solothurn informiert, zur Umsetzung von integrationsfördernden Massnahmen beraten und untereinander vernetzt. | 200'000           | X            |               | X    |    |
|  | 6   | Die Bevölkerung ist über die Integrationspolitik und Integrationsförderung des Kantons sowie über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer informiert.  | 10'000            | X            |               | X    |    |
| <b>Total</b>                                 |     |   | <b>460'000</b>    |              |               |      |    |
| Schutz vor Diskriminierung                   | 7   | Die Bevölkerung, kantonale und kommunale Regelstrukturen und weitere relevante Akteure der Integrationsförderung sind sensibilisiert, informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes und im Kampf gegen Rassismus.   | 120'000           | X            |               | X    |    |
|  | 8   | Menschen, die von Rassismus und/oder Diskriminierung betroffen sind, sind kompetent beraten.  | 30'000            | X            |               | X    |    |
| <b>Total</b>                                 |     |   | <b>150'000</b>    |              |               |      |    |
| Sprache und Bildung                          | 9   | Ausländerinnen und Ausländer erreichen ihrem Potential entsprechend, die für den Arbeitsmarkt beziehungsweise Alltag notwendigen Deutschkenntnisse.   | 10'400'000        |              | X             |      | X  |
|  | 10  | Die zukünftige Verankerung in der kantonalen Regelstruktur ist festgelegt. Die Angebote der Sprachförderung sind koordiniert, Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten beseitigt.   | 0                 |              |               |      |    |
| <b>Total</b>                                 |     |   | <b>10'400'000</b> |              |               |      |    |

|   |    |  |                   |   |   |   |   |
|---|----|--|-------------------|---|---|---|---|
| Frühe Kindheit                              | 11 | Die Sprachkompetenzen von Kindern, die im Vorschulalter nur über geringen oder keinen Deutschkenntnissen verfügen, sind aufgebaut und gestärkt.  | 360'000           | X |   | X |   |
|   | 12 | Durch Elternbildungsangebote erreichte Ausländerinnen und Ausländer sind in ihren erzieherischen Kompetenzen gestärkt.   | 240'000           | X |   | X |   |
| <b>Total</b>                                |    |  | <b>600'000</b>    |   |   |   |   |
| Arbeitsmarktfähigkeit                       | 13 | Die Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktfähigkeit sind innerhalb des Versorgungssystems und unter den Arbeitgebenden koordiniert und akzeptiert.   | 30'000            | X |   | X |   |
|   | 14 | Auf die Arbeitsmarktintegration ausgerichtete Massnahmen bauen auf den Ressourcen und Potenzialen der Ausländerinnen und Ausländer auf.  | 8'950'000         | X |   | X | X |
|   | 15 | 80% der arbeitsmarktfähigen Ausländerinnen und Ausländer, welche keine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt finden, können ihre Arbeitsmarktfähigkeit im Rahmen von Praktika in öffentlichen Betrieben mindestens ein halbes Jahr aufrechterhalten und ihre Arbeitsmarktchancen verbessern. | 0                 |   |   |   |   |
|   | 16 | Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer in der beruflichen Grundbildung und der tertiären Bildung entspricht dem Ausländeranteil in der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung.   | 110'000           | X |   | X |   |
| <b>Total</b>                                |    |  | <b>9'090'000</b>  |   |   |   |   |
| Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln | 17 | Die Regelstrukturen der Bereiche Bildung, Gesundheit und Soziales setzen die Instrumente des interkulturellen Dolmetschens und Vermitteln so ein, dass die sprachliche und kulturelle Verständigung mit Ausländerinnen und Ausländern sichergestellt ist.                                | 100'000           | X | X | X |   |
|   | 18 | Regelstrukturen der Bereiche Bildung, Gesundheit und Soziales haben das Instrument des interkulturellen Dolmetschens in ihre Prozesse und Leitbilder integriert und dessen Finanzierung ist sichergestellt.  | 420'000           | X | X | X |   |
|   | 19 | Die Qualität des Leistungsangebots der kantonalen Vermittlungsstelle nach Empfehlung INTERPRET ist sichergestellt.   | 180'000           | X | X | X |   |
| <b>Total</b>                                |    |  | <b>700'000</b>    |   |   |   |   |
| Zusammenleben                               | 20 | Ausländerinnen und Ausländer beteiligen sich am gesellschaftlichen Leben.  | 800'000           | X |   | X |   |
|   | 21 | Akteure der Integrationsförderung anerkennen die Wichtigkeit der Freiwilligenarbeit und stellen entsprechende Ressourcen und Angebote bereit, welche eine eigenverantwortliche Integration der Ausländerinnen und Ausländer möglich machen.  | 200'000           | X |   | X |   |
| <b>Total</b>                                |    |  | <b>1'000'000</b>  |   |   |   |   |
| <b>Total Aufwand 2018 – 2021</b>            |    |  | <b>26'000'000</b> |   |   |   |   |

**Herausgeber**

*Kanton Solothurn  
Departement des Innern  
Amt für soziale Sicherheit*

**Kontakt**

*Amt für soziale Sicherheit  
Abteilung Sozialintegration und Prävention*

*Fachstelle Integration  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 11  
Telefax 032 627 76 81  
[integration@ddi.so.ch](mailto:integration@ddi.so.ch)  
[www.integration.so.ch](http://www.integration.so.ch)*

Solothurn, August 2017